

Prüfungsbericht

**Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob
2017 bis 2020**

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2020“
Berichtszahl	LRH-330-4/37-2021
Berichtsveröffentlichung	Juni 2021
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	Marktgemeinde Stoob

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Glossar	6
Vorlage an den Landtag	9
Darstellung der Prüfungsergebnisse	9
Zusammenfassung	10
Kenndatenfeld	11
Feststellungen	13
Grundlagen	19
Prüfungsergebnis	21
RECHTSGRUNDLAGEN.....	21
1 Rechtliche Grundlagen	21
2 Wirkungsbereich	22
3 Gemeindeorgane.....	22
4 Prüfungsausschuss	24
5 Gewählte Organe.....	25
ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE	26
6 Allgemeines.....	26
7 Aufbauorganisation.....	26
HAUSHALTSRECHNUNG.....	27
8 Grundlagen	27
9 Ableitung der Haushaltsrechnung.....	27
10 Ergebnis ordentlicher Haushalt	28
11 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt	30
12 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt	31
13 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt	33
14 Ergebnis außerordentlicher Haushalt	35
KASSENABSCHLUSS	36
15 Kassenabschluss	36
16 Kassenbestand.....	37
17 Zeichnungsberechtigungen	38

18	Nebenkassa Kindergarten	39
	KINDERBETREUUNG	41
19	Kindergarten.....	41
20	Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept	41
21	Pädagogisches Konzept	43
22	Öffnungszeiten und Schließtage.....	44
23	Mittagessen	46
24	Einnahmen und Ausgaben im Überblick	48
25	Einnahmenstruktur im Kindergarten.....	50
26	Ausgabenstruktur im Kindergarten.....	53
27	Belege	55
	PERSONAL KINDERGARTEN	56
28	Dienstpostenplan.....	56
29	Stellenbeschreibungen	57
30	Personaleinsatz	57
31	Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung	59
32	Personalausgaben	60
	GEGENÜBERSTELLUNG GEMEINDEN	63
33	Gegenüberstellung Gemeinden	63
	Schlussbemerkungen	68
	Stellungnahme der geprüften Stelle	71

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. GemO	Burgenländische Gemeindeordnung
Bgld. GHO	Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung
Bgld. KBBG	Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Bgld. KBEV	Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
KG	Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
Mio.	Millionen
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
USt.	Umsatzsteuer
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stoob.....	26
Abbildung 2: Organigramm der Marktgemeinde	26
Abbildung 3: Ordentlicher Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2017 bis 2019	29
Abbildung 4: Aufteilung Personalausgaben 2019	32
Abbildung 5: Zahlungsrückstände	33
Abbildung 6: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019	49
Abbildung 7: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgabenstruktur 2017 bis 2019	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Organe der Marktgemeinde seit 2017	25
Tabelle 2: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019.....	28
Tabelle 3: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen nach Gruppen 2017 bis 2019	30
Tabelle 4: Ordentlicher Haushalt-Ausgaben nach Gruppen 2017 bis 2019	31
Tabelle 5: Entwicklung Personalausgaben 2017 bis 2019.....	32
Tabelle 6: Ordentlicher Haushalt-Schließliche Zahlungsrückstände 2017 bis 2019.....	33
Tabelle 7: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2019.....	34
Tabelle 8: Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019	35
Tabelle 9: Kassenabschluss 2017 bis 2019.....	36
Tabelle 10: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019	37
Tabelle 11: Abgleich Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019	37
Tabelle 12: Anzahl Kinderbetreuungsplätze und Kinder 2017/18 bis 2019/20	42
Tabelle 13: Öffnungszeiten 2016/17 bis 2019/20	44
Tabelle 14: Schließtage 2016/17 bis 2019/20.....	45
Tabelle 15: Einnahmen und Ausgaben Essen in den Jahren 2017 bis 2019.....	46
Tabelle 16: Konsumierte Mittagessen in den Jahren 2017 bis 2019.....	47
Tabelle 17: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019	48
Tabelle 18: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Einnahmen 2017 bis 2019.....	50
Tabelle 19: Einnahmen aus Essenbeträgen 2017 bis 2019.....	51
Tabelle 20: Personalausgaben im Bereich Kinderbetreuung 2017 bis 2019.....	52
Tabelle 21: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgaben 2017 bis 2019	53
Tabelle 22: Personalstand der Marktgemeinde 2017 bis 2019	56
Tabelle 23: Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019	58
Tabelle 24: Betreuungsschlüssel der Jahre 2017 bis 2019	58
Tabelle 25: Personalausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2019	60
Tabelle 26: Personalausgaben pro Kind im überprüften Zeitraum	61
Tabelle 27: Altersstruktur und durchschnittliche Personalausgaben im Jahr 2019.....	61
Tabelle 28: Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019.....	63
Tabelle 29: Einnahmenstruktur Kindergarten im Jahr 2019.....	64
Tabelle 30: Ausgaben Kindergarten im Jahr 2019.....	64
Tabelle 31: Personalausgaben im Jahr 2019.....	65
Tabelle 32: Betreuungsschlüssel im Kindergartenjahr 2019/20.....	66
Tabelle 33: Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2019/20.....	66
Tabelle 34: Schließtage im Kindergartenjahr 2019/20.....	67

Glossar

Allgemeine Deckungsmittel sind jene Einnahmen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabenpositionen beschränkt sind. Sie stellen damit das Finanzvolumen dar, über das die Gemeinde frei, also ohne Zweckbindung, verfügen kann.

Im **außerordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, für jede vorgesehene Ausgabe (Vorhaben) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.

Bankbriefe dienen der Einholung von Auskünften von Kreditinstituten, die mit der Gemeinde in Geschäftsverbindung stehen. Sie sind ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

Durchlaufende Gebarung siehe „Voranschlagsunwirksame Gebarung“.

Das **Gebarungsergebnis** aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres (=Jahresergebnis) einschließlich der Überschüsse oder Abgänge aus den Vorjahren.

Das **interne Kontrollsystem (IKS)** ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

Ist-Einnahmen oder Ist-Ausgaben stellen in der kameratealen Buchführung kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Geldbestände dar und bedeuten die Begleichung oder Abstattung einer Forderung oder Verbindlichkeit.

Das **Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde** ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.

Der **Kassenabschluss** im Rechnungsabschluss einer Gemeinde ist der Nachweis über sämtliche Zahlungsvorgänge (Ist) des Haushaltsjahrs einer Gemeinde. Er umfasst alle durchgeführten Einzahlungen und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Die **laufende Gebarung** fasst die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde zusammen. Zu den laufenden Einnahmen zählen unter anderem eigene Steuern, Ertragsanteile, Leistungsentgelte sowie Transferzahlungen. Den laufenden Ausgaben werden unter anderem Personalausgaben, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie Transferzahlungen zugeordnet.

Dem **ordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind jene Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben in der kameralen Buchführung sind die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug und stellen fällige Forderungen und Verbindlichkeiten dar.

Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit und können insbesondere in den Rechtsformen GmbH, KG und Verein betrieben werden. Die Verbindung zur Gemeinde besteht in der Regel aufgrund einer kapitalmäßigen Beteiligung bzw. durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen (§ 63 Abs. 2 Bgld. GemO).

In der **Vermögensrechnung** einer Gemeinde sind der Stand der Aktiva (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) und der Passiva (Rücklagen, Finanzschulden, sonstige Verbindlichkeiten) am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie etwaige Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben.

Die **VIF-Kriterien** (Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf) sind Vorgaben an Kinderbetreuungseinrichtungen anhand derer eine qualifizierte Ganztagesbetreuung angestrebt wird. Diese soll mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar sein. Zu den Indikatoren zählen etwa Mindestöffnungszeiten, Mittagessen oder Betreuung durch qualifiziertes Personal.

Das **Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ)** ist eine Kennzahl zur vergleichbaren Messung der Beschäftigung bei unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Zur Ermittlung der Kennzahl wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zur Stundenzahl eines Vollbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt.

Die **voranschlagsunwirksame Gebarung** betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gemeinde eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) sowie Ausgaben der Gemeinde, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, sondern

für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse). Die voranschlagswirksame Gebarung betreffen nicht den Haushalt der Gemeinde, sondern berühren nur die Kassenwirtschaft.

Die **voranschlagswirksame Gebarung** umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres, die endgültig von der Gemeinde zu leisten sind oder ihr zufließen.

Wirtschaftliche Unternehmungen sind Eigenbetriebe der Gemeinde, die hinsichtlich ihrer inneren Organisation und der Dispositions- und Entscheidungsbefugnis der leitenden Organe eine gewisse Eigenständigkeit aufweisen. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist Teil der Gemeindegebarung. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stellen eine Sonderform der Eigenbetriebe dar (§ 63 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO).

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgl. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der geprüften Stelle(n), der Landesregierung sowie im Falle einer Prüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Gemeinderat und dem Bürgermeister in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgl. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **Rechtsgrundlagen**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH prüfte die Gebarung der Marktgemeinde Stoob und legte dabei einen Schwerpunkt auf die Kinderbetreuung der Jahre 2017 bis Juni 2020. In diesem Zeitraum besuchten jährlich zwischen 34 und 38 Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren den Kindergarten. Für Kinder unter drei Jahren bestand eine Kooperation mit der Kinderkrippe Neutal.

(2) Die Jause und das Mittagessen für die Kinder bereitete die Köchin des Kindergartens zu. Ihre Aufgaben umfassten aber auch den Einkauf der Lebensmittel, die Zubereitung des Mittagessens für die Volksschule und Neue Mittelschule sowie den Reinigungsdienst im Kindergarten.

(3) In den Jahren 2017 bis 2019 beschäftigte die Marktgemeinde bis zu 24 Gemeindebedienstete, davon sechs im Kindergarten. Diese entsprachen 4,94 Vollbeschäftigungsäquivalent (**VBÄ**). Davon waren 3,94 VBÄ Elementarpädagoginnen bzw. pädagogische Hilfskräfte. Der so genannte Betreuungsschlüssel lag somit bei rd. 1:12. Diese Kennzahl zeigte, dass im Kindergarten Stoob eine Person zwölf Kinder betreute.

(4) Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich Kindergarten zeigte, dass die Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum in Höhe von bis zu -151.300 Euro negativ waren. Diese negativen Jahresergebnisse entsprachen letztlich dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde Stoob. Demnach hatte die Marktgemeinde rd. 52,9 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

(5) Die größte Einnahmenposition im Bereich des Kindergartens war der Landesbeitrag zum Personalaufwand. Dieser entsprach rd. 83 Prozent der gesamten Einnahmen. Die restlichen 17 Prozent der Einnahmen resultierten aus den Elternbeiträgen für den Kindergarten, dem Mittagessen sowie der Jause.

(6) Die Marktgemeinde führte ihren Kindergarten, wie der BLRH anmerkte, im Wesentlichen im Einklang mit den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009. Festgestellte Beanstandungen betrafen lediglich formale Mängel.

(7) Der BLRH wies ferner darauf hin, dass der Gesamthaushalt der Marktgemeinde Stoob angesichts der positiven Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse als stabil bezeichnet werden konnte. Im Jahr 2019 betrug der Ist-Überschuss rd. 293.600 Euro und der Soll-Überschuss lag bei rd. 259.300 Euro. Diese Gebarungsergebnisse zeigten, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum stets ausreichend liquide Mittel lukrieren konnte, um ihre Ausgaben im ordentlichen Haushalt zu decken.

Kenndatenfeld

Marktgemeinde Stoob

Die Marktgemeinde Stoob liegt im Bezirk Oberpullendorf, rd. 5 km nördlich der Bezirkshauptstadt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 17,37 km².

Einwohnerbilanz	31.12.2017		31.12.2018		31.12.2019	
	HWS	HH	HWS	HH	HWS	HH
	[Anzahl]					
Stoob	1.390	597	1.395	595	1.368	590
HWS...Hauptwohnsitz HH...Haushalte (Hauptwohnsitz)						

Bildungseinrichtungen	2017/2018	2018/2019	2019/2020
	[Kinder/Schüler]		
Kindergarten	34	37	38
Volksschule	35	35	32
Neue Mittelschule	107	104	99

Gesamthaushalt (Soll)	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Einnahmen	3.311.184	3.203.626	3.122.184
Ausgaben	3.108.109	3.240.049	3.117.320
Jahresergebnis	203.076	-36.424	4.864
Ergebnis Vorjahr	87.772	290.847	254.424
Gebahrungsergebnis	290.847	254.424	259.287

Vorschulische Kinderbetreuung (Soll)	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Einnahmen	124.230	125.649	136.214
Ausgaben	270.155	285.712	292.079
Soll-Ergebnis	-145.924	-160.063	-155.864

Personal	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Personalausgaben in Euro	233.991	241.711	251.192
Personalstand in VBÄ	4,94	4,94	4,94

Quelle: Marktgemeinde, Bildungsstatistik Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der
Marktgemeinde Stoob & Co KG**

Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 16.03.2010
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Sitz:	Hauptstraße 72, 7344 Stoob
Unternehmensgegenstand:	Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Marktgemeinde Stoob und von Dritten, die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung.
Unbeschränkt haftender Gesellschafter:	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Stoob
Kommanditist:	Marktgemeinde Stoob
Objekte in der KG:	Töpfermuseum

	2017	2018	2019
	[Euro]		
Anlagevermögen	450.932	448.332	443.792
Umlaufvermögen	4.496	3.430	3.521
Rechnungsabgrenzung	567	581	592
Summe Aktiva	455.995	452.343	447.905
Eigenkapital	135.305	168.308	200.117
Investitionszuschüsse	104.929	103.241	101.553
Rückstellungen	1.800	1.800	1.800
Verbindlichkeiten	213.961	178.994	144.435
Summe Passiva	455.995	452.343	447.905
Umsatzerlöse	8.724	8.675	8.959
Betriebsergebnis	-1.015	-4.622	-2.272
Jahresfehlbetrag	-3.808	-6.997	-4.191

Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Feststellungen

Rechtsgrundlagen

1 Prüfungsausschuss

In den Jahren 2017 bis Juni 2020 prüfte der Prüfungsausschuss in Übereinstimmung mit seiner gesetzlichen Verpflichtung zumindest vierteljährlich die Gebarung der Marktgemeinde. (siehe 4.2)

Haushaltsrechnung

2 Ableitung der Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung der Jahre 2017 bis 2019 war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet. Die Abstimmung der Salden ergab keine Abweichungen. (siehe 9.2)

3 Ergebnis ordentlicher Haushalt

Die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum stets positiv. Im Jahr 2019 betrug der Soll-Überschuss rd. 259.300 Euro und der Ist-Überschuss rd. 293.600 Euro.

Die Entwicklung der Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse war im überprüften Zeitraum stabil. Diese zeigten, dass es der Marktgemeinde möglich war, ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um die Ausgaben des ordentlichen Haushalts vollständig zu bedecken. (siehe 10.2)

4 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

Der BLRH stellte eine geringfügige Abweichung zwischen der Rückstandsliste-Forderungen zum 31.12.2019 und den schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen gemäß Rechnungsabschluss 2019 fest. Diese resultierte aus einer fehlenden Soll-Stellung bei der Buchung einer Betriebskostenabrechnung in der Haushaltsbuchhaltung. (siehe 13.2)

Kassenabschluss

5 Kassenabschluss

Die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 waren ordnungsgemäß erstellt und rechnerisch richtig. (siehe 15.2)

6 Kassenbestand

Der Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bestätigungen der Kreditinstitute ergab Abweichungen. Diese lagen bei rd. 600 Euro im Jahr 2017 und rd. 200 Euro in den Jahren 2018 und 2019.

Diese Abweichungen waren auf fehlende Abschlussbuchungen eines Sparbuches in den Jahren 2016 und 2017 zurückzuführen.

Ein weiteres Sparbuch der Marktgemeinde war nicht in den Kassenabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 erfasst. Nach Mitteilung eines Kreditinstitutes war die Marktgemeinde Kontoinhaber. Der Kontostand im überprüften Zeitraum betrug in allen Jahren rd. 200 Euro. Zeichnungsberechtigt waren der Bürgermeister gemeinsam mit einem Gemeinderat bzw. dem Vizebürgermeister. (siehe 16.2)

7 Zeichnungsberechtigungen

Der BLRH stellte fest, dass für alle im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten und Sparbücher der Gemeindegassier bei einem von sieben Bankkonten nicht zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

Entgegen der gesetzlichen Bestimmungen war der Vizebürgermeister bei allen Bankkonten in den Zahlungsvollzug eingebunden.

Bei drei von sieben Bankkonten konnte eine einzige Person den Zahlungsvollzug durchführen. Diese Vorgangsweise widersprach den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015. (siehe 17.2)

8 Nebenkassa Kindergarten

(1) Im überprüften Zeitraum fand mindestens einmal im Monat eine Abrechnung der Nebenkassa des Kindergartens mit der Gemeindegasse statt.

(2) Die Marktgemeinde buchte den Vorschuss an die Handkasse nicht ordnungsgemäß. Die Darstellung in der Buchhaltung erfolgte als offene Verbindlichkeit und nicht als offene Forderung. (siehe 18.2)

Kinderbetreuung

9 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

(1) Entsprechend § 5 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 führte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum jährlich eine Bedarfserhebung der benötigten Kinderbildungs- und betreuungsplätze durch. Daraus ging hervor, dass sie die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten konnte. Das Kindergartengebäude war in den Jahren 2017 bis 2019 für insgesamt 75 Kinderbetreuungsplätze ausgelegt.

Dem Versorgungsauftrag für Kinder von null bis drei Jahren kam die Marktgemeinde im Wege einer Kooperation mit der Gemeinde Neutal nach.

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

(2) Tatsächlich verfügte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum über insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergarten waren zwei Gruppen eingerichtet, in denen durchschnittlich 38 Kinder betreut wurden. Um eine bessere Aufteilung der zu betreuenden Kinder aufgrund der COVID-19 Situation zu gewährleisten, plante die Marktgemeinde eine dritte Gruppe im Kindergartenjahr 2020/21 einzurichten.

(3) Im Kindergartenjahr 2019/20 besuchten vier Kinder mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten. Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 stellte die Marktgemeinde deren Betreuung in zwei Gruppen sicher. Die Betreuung dieser Kinder erfolgte im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden pro Woche. (siehe 20.2)

10 Pädagogisches Konzept

Der Kindergarten Stoob erstellte ein pädagogisches Konzept gemäß § 11 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009. Er bemängelte jedoch, dass dieses weder ein Erstellungsdatum noch Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich enthielt. (siehe 21.2)

11 Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens mit 44,5 Wochenstunden durchgehend konstant. Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 42 Tagen im Kindergartenjahr 2019/20 und 46 Tagen im Kindergartenjahr 2016/17.

(2) Der Kindergarten legte seine Kern- und Randzeiten entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht schriftlich fest. (siehe 22.2)

12 Mittagessen

(1) Die Marktgemeinde bot in ihrem Kindergarten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Damit kam sie ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach. Für die Zubereitung des Mittagessens und der Jause beschäftigte die Marktgemeinde eine Köchin.

(2) Im überprüften Zeitraum versorgte die Marktgemeinde Kindergarten, Volksschule und Neue Mittelschule mit Mahlzeiten. Dafür verrechnete sie Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 10.200 Euro im Jahr 2019 und rd. 12.500 im Jahr 2017. Für eine tägliche Jause im Kindergarten hob sie monatlich einen Beitrag in Höhe von 10 Euro ein. Die Ausgaben für Lebensmittel sowie Personal lagen im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite zwischen rd. 40.800 Euro und rd. 43.700 Euro. Die Ausgaben für die Essenszubereitung überstiegen die Einnahmen um mehr als das Vierfache im Jahr 2019.

(3) Die Marktgemeinde führte keine interne Leistungsverrechnung für das Mittagessen im Kindergarten bzw. der Volksschule und Neuen Mittelschule durch. Diese Vorgangsweise widersprach dem Erlass des Landes, wonach Personalkosten für Hilfspersonal, welches auch in anderen Einrichtungen des Rechtsträgers verwendet wird, nur aliquot nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung berücksichtigt werden darf. Die Marktgemeinde wies dadurch erhöhte Ausgaben dem Bereich Kindergarten zu, obwohl die Leistungen auch andere Bereiche betrafen.

(4) Insgesamt bereitete die Marktgemeinde im überprüften zwischen rd. 3.100 und rd. 4.200 Mahlzeiten für die Kindergartenkinder und die Schüler zu. Davon entfielen auf den Kindergarten zwischen rd. 42,6 Prozent und rd. 46,7 Prozent.

Allein im Bereich des Kindergartens sank die Anzahl der Mahlzeiten von rd. 2.000 Mahlzeiten im Jahr 2017 um 520 Mahlzeiten bzw. rd. 26,5 Prozent bis zum Jahr 2019. (siehe 23.2)

13 Einnahmen und Ausgaben im Überblick

Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -136.200 Euro und rd. -151.300 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens. Dieser betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 52,9 Prozent.

Der Deckungsgrad ist der Anteil der Einnahmen aus Eltern- und Landesbeiträgen an den Ausgaben. Er war im Jahr 2018 mit rd. 45,4 Prozent am niedrigsten. In diesem Jahr betragen die Elternbeiträge etwa rd. 27.300 Euro und die Landesbeiträge rd. 98.300 Euro. (siehe 24.2)

14 Einnahmenstruktur im Kindergarten

(1) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand war die größte Einnahmenposition im Bereich des Kindergartens. Dieser betrug im Jahr 2019 rd. 83,0 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten.

(2) Durch die Einführung des „Gratiskindergartens“ ab 01.11.2019 sanken die Einnahmen aus den Elternbeiträgen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.400 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 15,9 Prozent.

Der BLRH hielt ferner kritisch fest, dass im Juli 2017 die Buchung des Elternbeitrages irrtümlich auf einer falschen Finanzposition erfolgte.

(3) Weiters stellte der BLRH fest, dass die Marktgemeinde die Einnahmen aus Essensbeiträgen für den Kindergarten und die Schulen gemeinsam verrechnete. Eine Trennung auf die entsprechenden Ansätze Volksschule oder Neue Mittelschule erfolgte nicht.

(4) Die Marktgemeinde hob in den Jahren 2017 bis 2019 keinen Bastelbeitrag ein. Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2019 die Einhebung eines Bastelbeitrages von 6 Euro pro Monat ab 2020.

(5) Der BLRH stellte die Personalausgaben den Einnahmen als auch den Ausgaben der Marktgemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung gegenüber. Die Einnahmen der Marktgemeinde deckten die Personalausgaben bis zu rd. 54,2 Prozent.

Gemessen an den Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen rd. 87,3 Prozent und rd. 89,9 Prozent. (siehe 25.2)

15 Ausgabenstruktur im Überblick

Der BLRH verwies im Zusammenhang mit der Ausgabenstruktur auf seine Feststellungen und Empfehlung zu Unterabschnitt 23, über die fehlende interne Leistungsverrechnung gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen. (siehe 26.2)

16 Belege

Die Belege waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz. Allerdings wiesen rd. 95,7 Prozent der geprüften Einnahmenbelege keinen Eingangsstempel auf.

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung durch den Bürgermeister war dokumentiert. Bei rd. 7,1 Prozent der geprüften Rechnungen erfolgte die Zahlung verspätet. (siehe 27.2)

Personal Kindergarten

17 Dienstpostenplan

Die Marktgemeinde wies die Dienstpostenpläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in ihren Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 aus. Sie beschäftigte im Jahr 2018 bis zu 24 Bedienstete. Dies entsprach 19,11 VBÄ. In den Jahren 2017 bis 2019 entfielen auf den Bereich des Kindergartens durchgehend 4,94 VBÄ.

Im Jahr 2020 schuf die Marktgemeinde einen zusätzlichen Dienstposten im Ausmaß von 0,94 VBÄ. Sie verlängerte das zunächst befristete Dienstverhältnis um ein weiteres Jahr bis zum 31.08.2021.

Aufgrund der COVID-19 Situation und der damit verbundenen Anforderungen plante die Marktgemeinde die Kinderbetreuung im Kindergartenjahr 2020/21 in drei Gruppen. (siehe 28.2)

18 Stellenbeschreibungen

Die Marktgemeinde erstellte, wie der BLRH bemängelte, für den Bereich der Kinderbetreuung keine Stellenbeschreibungen. (siehe 29.2)

19 Personaleinsatz

(1) Der Personaleinsatz der Marktgemeinde im Bereich der Kinderbetreuung blieb in den Jahren 2017 bis 2019 mit 4,94 VBÄ durchgehend konstant. Im Kindergartenjahr 2019/20 stellte die Marktgemeinde einen zusätzlichen Pädagogen mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,94 VBÄ zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ein.

(2) Der Betreuungsschlüssel als qualitativer Indikator in der Kinderbetreuung gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson betreut werden. Das Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 sah hierfür einen Richtwert von 1:10 vor. Der vom BLRH errechnete Kinderbetreuungsschlüssel der Kindergartenjahre 2017/18 bis 2019/20 lag bei rd. 1:12. Das bedeutet, dass für 12 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 die Berechnungsmethode nicht regelt. Darüber hinaus trifft das Gesetz keine Aussage darüber, welche Konsequenzen eine Überschreitung des Richtwertes 1:10 nach sich zieht. (siehe 30.2)

20 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

Die Kindergartenleiterin erstellte Stundenpläne, welche die wöchentliche Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte regelten.

Die monatlichen Zeitaufzeichnungen erfolgten elektronisch. Diese waren von den Bediensteten nicht unterfertigt. Darüber hinaus dokumentierte der Amtsleiter seine Plausibilitätsprüfung nicht.

Weiters bemängelte der BLRH, dass der Bürgermeister als Vertreter des Dienstgebers sowie die Bediensteten ausschließlich die Monatsabrechnungen Dezember unterfertigten. Eine stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Monatsabrechnungen von zwei Bediensteten vom Dezember 2018 vom Bürgermeister nicht unterzeichnet waren. (siehe 31.2)

21 Personalausgaben

(1) Im Jahr 2019 umfasste das pädagogische Personal im Kindergarten insgesamt 3,94 VBÄ. Auf dieses entfielen Personalausgaben in Höhe von rd. 216.600 Euro bzw. rd. 86,2 Prozent aller Personalausgaben in diesem Bereich. Für das Hilfspersonal mit einem Beschäftigungsausmaß von einem VBÄ entfielen rd. 34.600 Euro an Personalausgaben bzw. rd. 13,8 Prozent.

(2) Die Anzahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder lag in einer Bandbreite

von 38 Kindern in den Jahren 2017 und 2018 und 37 Kindern im Jahr 2019. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 6.200 Euro im Jahr 2017 und rd. 6.800 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben pro Kind um rd. 10,3 Prozent.

(3) Für das Jahr 2019 errechnete der BLRH das durchschnittliche Alter des Kindergartenpersonals mit rd. 42,3 Jahren. Die durchschnittlichen Personalausgaben betragen rd. 41.900 Euro. (siehe 32.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Stoob mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

Marktgemeinde Stoob

Prüfungsziele

- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses und der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung.
- Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem Bereich der Kinderbetreuung.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2017 bis Juni 2020. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe),
- Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Prüfung an Ort und Stelle,
- Nachberechnungen,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Amtsleiter am 04.03.2020 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebung endete im August 2020. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 03.02.2021 eine Schlussbesprechung statt. Seitens der Marktgemeinde nahmen der Bürgermeister und der Amtsleiter teil.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 11.02.2021 an den Bürgermeister und an den Amtsleiter.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 11.05.2021.

Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde gab am 12.02.2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Bürgermeister der Marktgemeinde Stoob, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die geprüfte Stelle nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 13.04.2021 Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Diese schloss der BLRH im Volltext am Ende des Prüfungsberichts an. Die berichtsrelevanten Aspekte berücksichtigte der BLRH in den einzelnen Unterabschnitten gekennzeichnet durch die Endziffer Drei.¹

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

¹ Vgl. Darstellung des Prüfungsergebnisses, S. 9.

Prüfungsergebnis

RECHTSGRUNDLAGEN

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und das Bestehen von Gemeinden sowie deren Haushaltsführung sind insbesondere:

- das Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)²,
- das Bgld. Landes-Verfassungsgesetz (**Bgld. L-VG**)³,
- die Bgld. Gemeindeordnung (**Bgld. GemO**)⁴ sowie
- die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung (**Bgld. GHO**) 2015 und 2020⁵.

(2) Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG ist das Staatsgebiet auf unterster Ebene in Gemeinden gegliedert. Sie stellen eine Gebietskörperschaft dar. Die Gemeinden sind damit juristische Personen des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfassen, die eine örtliche Beziehung zu ihnen haben. Den Gemeinden steht das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung zu.

(3) Gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. GemO ist die Gemeinde ein selbstständiger Wirtschaftskörper. Innerhalb der landes- und bundesgesetzlichen Schranken darf sie demnach

- Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen,
- Unternehmen betreiben sowie
- im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig führen und Abgaben ausschreiben).

(4) Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Kinderbetreuung. Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 (**Bgld. KBBG 2009**)⁶ regelt insbesondere:

- Gruppengröße,
- Personaleinsatz,
- Öffnungszeiten,
- Kindergartenjahr und Ferien,
- örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Errichtung,
- Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht,
- Aufsichtsbehörde und Befugnisse sowie
- Beiträge des Landes Burgenland.

Die Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung 2009 (**Bgld. KBEV 2009**) regelt ergänzend die bauliche Gestaltung, Größe und Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

² BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

³ LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

⁴ LGBl.Nr. 55/2003 idgF.

⁵ Der BLRH nahm im Prüfungsergebnis bis 2019 auf die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015, LGBl. Nr. 48/2014 Bezug. Diese trat am 31.12.2019 außer Kraft.

⁶ LGBl.Nr. 7/2009 idgF.

(5) Das Land Burgenland schloss mit dem Bund zum Thema Kinderbetreuung mehrere Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Dazu zählten u.a.:

- über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots,
- für frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 sowie
- eine über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

2 Wirkungsbereich

2.1 Die Gemeinde verfügt über einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich. Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen neben der Haushaltsführung alle Angelegenheiten im „ausschließlichen oder überwiegenden Interesse“ der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen.⁷

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die die Gemeinde „im Auftrag und nach Weisungen“ des Bundes (Bundesgesetze) oder des Landes (Landesgesetze) besorgt.⁸ Innerhalb der Gemeinde ist der Bürgermeister für die Besorgung zuständig. Er ist an die Weisungen von Organen des Bundes bzw. des Landes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.⁹

Die im Bgld. KBBG 2009 festgelegten Aufgaben vollzieht die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

3 Gemeindeorgane

3.1 (1) Die Gemeinde hat folgende Organe aufzuweisen:¹⁰

- den Gemeinderat,
- den Gemeindevorstand,
- den Bürgermeister und
- den Gemeindegassier.¹¹

(2) Der **Gemeinderat** ist gemäß § 23 Abs. 1 Bgld. GemO in der Regel¹² das beschließende Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Bgld. GemO kann einzelne Beschlussgegenstände dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister zur Beschlussfassung zuweisen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung in allen Bereichen zu überwachen.

Der Gemeinderat wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, gewählt. Seine Größe hängt von der Anzahl der Wahlberechtigten ab.¹³

⁷ Vgl. § 58 Abs. 1 Bgld. GemO.

⁸ Vgl. Art. 119 Abs. 1 B-VG und § 60 Bgld. GemO.

⁹ Vgl. Art. 119 Abs. 2 B-VG.

¹⁰ Vgl. Art. 117 Abs. 1 B-VG und § 14 Bgld. GemO.

¹¹ Der Gemeindegassier zählt seit der Novelle der Bgld. GemO im Jahr 2016 (LGBl. Nr. 83/2016) zu den Organen der Gemeinde.

¹² Gewisse Angelegenheiten waren vom Gemeindevorstand oder vom Bürgermeister zu beschließen (vgl. §§ 24 und 25 Bgld. GemO).

¹³ Vgl. § 15 Bgld. GemO.

Gemäß § 78 Bgld. GemO ist der Gemeinderat dazu verpflichtet einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser hat mindestens drei Mitglieder zu umfassen. Dem Prüfungsausschuss hat von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei zumindest ein Mitglied anzugehören.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 Bgld. GemO weitere Ausschüsse einrichten.

(3) Dem **Gemeindevorstand** gehören die Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat an. Mitglieder sind der Bürgermeister, maximal zwei Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder. Die Größe des Gemeindevorstandes ist abhängig von der Größe des Gemeinderates und liegt zwischen drei und sieben Mitgliedern.¹⁴

Dem Gemeindevorstand¹⁵ sind insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung vorbehalten:

- Die Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist bzw. die Angelegenheit nicht behandelt hat,
- die befristete Aufnahme von Bediensteten für länger als sieben Monate aber nicht länger als ein Jahr und die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 200.000 Euro) und
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(4) Der **Bürgermeister**¹⁶ vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Ferner ist der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamtes und weisungsbefugter Vorgesetzter der Gemeindebediensteten.

Daneben sind dem Bürgermeister insbesondere folgende Aufgaben¹⁷ zugewiesen:

- Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erster Instanz sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet,
- die Vollziehung der von Kollegialorganen gefassten Beschlüsse,
- die Maßnahmen der laufenden Verwaltung,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sieben Monate sowie die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung dieser Dienstverhältnisse,

¹⁴ Vgl. § 17 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO.

¹⁵ Vgl. § 24 Abs. 1 Bgld. GemO.

¹⁶ Vgl. § 25 Abs. 1 Bgld. GemO.

¹⁷ Vgl. § 25 Abs. 2 Bgld. GemO.

- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 40.000 Euro),
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 500 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sowie
- der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten.

Der Bürgermeister wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren, direkt gewählt.¹⁸

(5) Der **Gemeindekassier** wird vom Gemeinderat bestellt. Ihm obliegt die Abwicklung der Kassengebarung der Gemeinde. Er darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur aufgrund einer schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Anordnung eines Anordnungsberechtigten durchführen.

4 Prüfungsausschuss

4.1 (1) Gemäß § 78 Bgld. GemO hat der Prüfungsausschuss die „*gesamte Gebarung der Gemeinde*“ zu überwachen. Dazu zählen auch:

- die öffentlichen Einrichtungen,
- die von der Gemeinde verwalteten selbstständigen Fonds und Stiftungen,
- die wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
- die Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde.

Überprüfungen sind mindestens vierteljährlich, bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassenführers durchzuführen.

(2) Im überprüften Zeitraum führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde zumindest vierteljährlich Überprüfungen durch. Dabei prüfte er u.a. die Belege, die Eintragungen im Buchungsjournal und die Barkassa. Eine gesonderte Prüfung des Kindergartens führte er nicht durch.

4.2 Zu (2) In den Jahren 2017 bis Juni 2020 prüfte der Prüfungsausschuss in Übereinstimmung mit seiner gesetzlichen Verpflichtung zumindest vierteljährlich die Gebarung der Marktgemeinde.

¹⁸ Vgl. § 17 Abs. 4 Bgld. GemO.

5 Gewählte Organe

- 5.1 (1) Seit der Gemeinderatswahl 2017 waren die Organe der Marktgemeinde wie folgt zusammengesetzt:

Tabelle 1: Organe der Marktgemeinde seit 2017

Organ	Zusammensetzung
Bürgermeister	Bruno STUTZENSTEIN (SPÖ)
Vizebürgermeister	Markus SCHRÖDL (SPÖ)
Gemeindevorstand	SPÖ: 4 (darunter der Bürgermeister und Vizebürgermeister) ÖVP: 1
Gemeinderat	SPÖ: 13 ÖVP: 5 FPÖ: 1
Prüfungsausschuss	SPÖ: 3 ÖVP: 1 (Vorsitzende) FPÖ: 1

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der Gemeinderat richtete im überprüften Zeitraum keine weiteren Ausschüsse ein.

ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE

6 Allgemeines

6.1 Die Marktgemeinde Stoob liegt im Bezirk Oberpullendorf und hatte im überprüften Zeitraum bis zu 1.395 Einwohner mit Hauptwohnsitz. Der Gemeinderat bestand aus 19 Mitgliedern.

Abbildung 1: Stoob



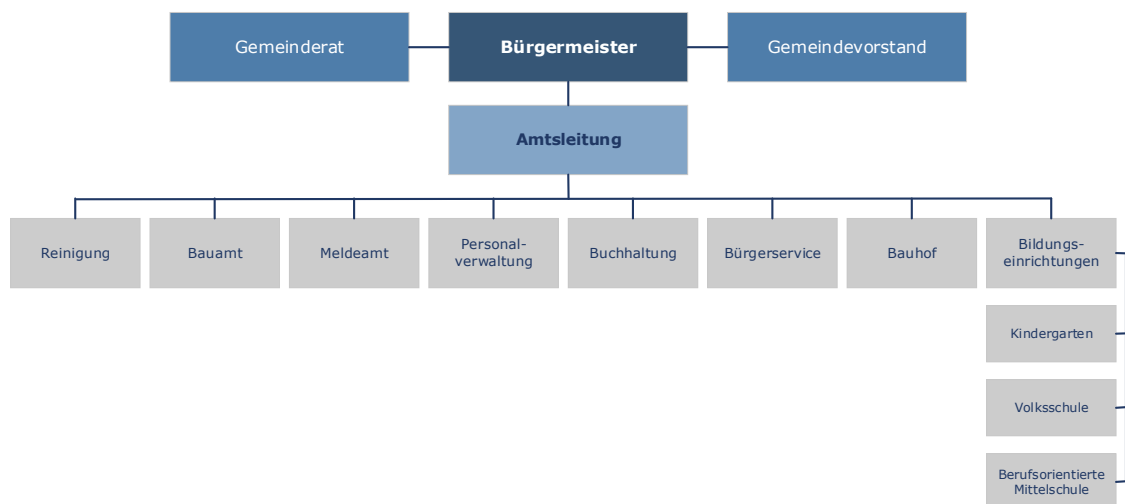
Quelle: GeoDaten Burgenland; Darstellung: BLRH

7 Aufbauorganisation

7.1 Im Gemeindeamt der Marktgemeinde waren im überprüften Zeitraum bis zu vier Bedienstete mit Verwaltungsaufgaben betraut. Daneben beschäftigte die Marktgemeinde bis zu 19 weitere Bedienstete. Im Kindergarten waren im überprüften Zeitraum bis zu sieben Bedienstete eingesetzt.

Die Marktgemeinde übermittelte nachfolgendes Organigramm:

Abbildung 2: Organigramm der Marktgemeinde



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

HAUSHALTSRECHNUNG

8 Grundlagen

- 8.1 (1) Die Haushaltsrechnung umfasst alle angefallenen voranschlagswirksam zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben eines Finanzjahres. Der Aufbau erfolgt nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Haushaltsrechnung gibt Auskunft über

- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Finanzjahr übernommenen Kassenreste,
- die Einhaltung des Voranschlages sowie
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

Die Haushaltsrechnung ist getrennt für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu erstellen und hat die gleiche Gliederung wie der Voranschlag aufzuweisen.

(2) Das Jahresergebnis¹⁹ ist der Saldo der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres. Das finanzwirtschaftliche Jahresergebnis (Soll)²⁰ resultiert aus der Differenz der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben. Das kassenwirtschaftliche Jahresergebnis (Ist)²¹ wird aus den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ermittelt. Dabei sind folgende Ergebnisse möglich:

- Einnahmen = Ausgaben = Ausgeglicherer Haushalt
- Einnahmen > Ausgaben = Überschuss
- Einnahmen < Ausgaben = Abgang

(3) Das Gebarungsergebnis²² resultiert aus dem Jahresergebnis einschließlich der Überschüsse bzw. Abgänge aus den Vorjahren. Diese sind in die laufende Haushaltsrechnung aufzunehmen.

9 Ableitung der Haushaltsrechnung

- 9.1 Der BLRH überprüfte die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung der Marktgemeinde für die Jahre 2017 bis 2019. Dabei verglich er die Gruppensummen des Rechnungsabschlusses mit jenen der übermittelten Saldenliste 2017 bis 2019 aller voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.²³

Der Vergleich ergab im überprüften Zeitraum die Übereinstimmung der Summen gemäß Rechnungsabschluss mit den aus der Buchhaltung erstellten Saldenlisten.

¹⁹ Vgl. Glossar „Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde“.

²⁰ Vgl. Glossar „Soll-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

²¹ Vgl. Glossar „Ist-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

²² Vgl. Glossar „Gebarungsergebnis“.

²³ Die Abfrage der Saldenliste erfolgte durch die Marktgemeinde aus dem Buchhaltungsprogramm. Die Daten wurden in ein Tabellenkalkulationsprogramm exportiert und dem BLRH zur Verfügung gestellt.

- 9.2 Der BLRH stellte auf Basis der übermittelten Daten fest, dass die Haushaltsrechnung der Jahre 2017 bis 2019 ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war. Die Abstimmung der Salden ergab keine Abweichungen.

10 Ergebnis ordentlicher Haushalt

- 10.1 (1) Der ordentliche Haushalt enthielt die Einnahmen und Ausgaben aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung. Im ordentlichen Haushalt galt das Prinzip der Gesamtddeckung. Demnach ist die Gesamtheit der Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen.

- (2) Die Entwicklung der ordentlichen Einnahmen und ordentlichen Ausgaben im überprüften Zeitraum zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 2: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Euro]					
Einnahmen	3.309.401	3.326.813	3.201.726	3.149.855	3.061.272	3.113.261
Ausgaben	3.106.326	3.158.473	3.240.049	3.232.362	3.054.197	3.048.225
Jahresergebnis	203.076	168.341	-38.324	-82.507	7.075	65.036
Ergebnis Vorjahr	87.460	142.780	290.536	311.121	252.212	228.614
Gebarungsergebnis	290.536	311.121	252.212	228.614	259.287	293.650
Finanzschulden neu	0	0	0	0	0	0

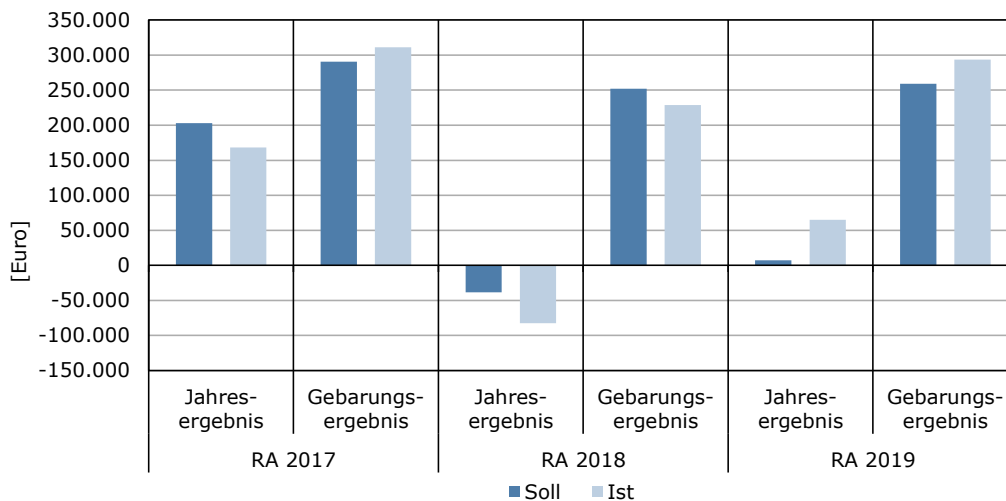
Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Soll-Einnahmen sanken um rd. 248.100 auf rd. 3,06 Mio. Euro. Dies entsprach einem Rückgang um rd. 7,5 Prozent. Die Ist-Einnahmen gingen um rd. 6,4 Prozent auf rd. 3,11 Mio. Euro zurück.

Von 2017 auf 2019 sanken die Soll- und Ist-Ausgaben um rd. 52.100 Euro bzw. rd. 110.200 Euro auf jeweils rd. 3,05 Mio. Euro.

(3) Nachstehende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Jahres- und Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum:

Abbildung 3: Ordentlicher Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2017 bis 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Soll-Jahresergebnisse ergaben im Jahr 2017 einen Überschuss von rd. 203.100 Euro und im Jahr 2019 von rd. 7.100 Euro. Im Jahr 2018 war beim Soll-Jahresergebnis ein Abgang von rd. -38.300 Euro zu verzeichnen.

Die Ist-Jahresergebnisse waren im Jahr 2017 mit rd. 168.300 Euro und im Jahr 2019 mit rd. 65.000 Euro positiv. Im Jahr 2018 ergab sich ein negatives Ist-Jahresergebnis von rd. -82.500 Euro.

Im überprüften Zeitraum waren sowohl die Soll-Gebarungsergebnisse als auch die Ist-Gebarungsergebnisse durchgehend positiv. Die Soll-Gebarungsergebnisse lagen zwischen rd. 252.200 Euro bzw. rd. 228.600 Euro, die Ist-Gebarungsergebnisse zwischen rd. 290.500 Euro und rd. 311.100 Euro.

10.2 Die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum stets positiv. Im Jahr 2019 betrug der Soll-Überschuss rd. 259.300 Euro und der Ist-Überschuss rd. 293.600 Euro.

Der BLRH beurteilte die Entwicklung der Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum als stabil. Diese zeigten, dass es der Marktgemeinde möglich war, ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um die Ausgaben des ordentlichen Haushalts vollständig zu bedecken.

11 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt

11.1 (1) Die Summe der ordentlichen Einnahmen lag im überprüften Zeitraum zwischen rd. 3,06 Mio. Euro und rd. 3,31 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes gegliedert nach Gruppen:

Tabelle 3: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen nach Gruppen 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt - Einnahmen		RA 2017	RA 2018	RA 2019	
Gruppe	Bezeichnung	[Euro]			[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	20.264	20.808	17.240	0,6
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5.664	4.868	4.256	0,1
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	232.534	346.922	403.086	13,2
3	Kunst, Kultur und Kultus	7.600	0	0	0,0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	10.592	10.995	9.375	0,3
5	Gesundheit	4.500	0	0	0,0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	45.426	95.164	64.594	2,1
7	Wirtschaftsförderung	30	34.736	0	0,0
8	Dienstleistungen	562.484	419.111	408.791	13,4
9	Finanzwirtschaft	2.420.307	2.269.121	2.153.930	70,4
	Jahresergebnis	3.309.401	3.201.726	3.061.272	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die drei größten Anteile an den Gesamteinnahmen 2019 entfielen auf die

- Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 70,4 Prozent,
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 13,4 Prozent sowie die
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 13,2 Prozent.

Insgesamt umfassten die Einnahmen dieser drei Gruppen rd. 97,0 Prozent der Gesamteinnahmen.

(2) Die Einnahmen in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ stiegen von 2017 auf 2019 um rd. 170.600 Euro auf rd. 403.100 Euro. Diese Steigerung resultierte aus höheren Kostenbeiträgen der Sprengelgemeinden für die Neue Mittelschule, sowie Zuschüsse²⁴ des Landes Burgenland und Bundes für Investitionen im Bereich der Volksschule, Neuen Mittelschule und für die Generalsanierung der Tennisanlage.

In der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ sanken die Einnahmen im überprüften Zeitraum um rd. 366.400 Euro auf 2,15 Mio. Euro. Der Rückgang war darauf zurückzuführen, dass die Marktgemeinde im Jahr 2017 rd. 356.300 Euro und im Jahr 2018 rd. 155.400 Euro an Rücklagen auflöste.

²⁴ Laufende Transferzahlungen, Kapitaltransferzahlungen oder Bedarfzuweisungen.

12 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt

12.1 (1) Im überprüften Zeitraum lag die Summe der ordentlichen Ausgaben zwischen rd. 3,05 Mio. Euro und rd. 3,24 Mio. Euro. Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, gegliedert nach Gruppen, zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 4: Ordentlicher Haushalt-Ausgaben nach Gruppen 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt - Ausgaben		RA 2017	RA 2018	RA 2019	
Gruppe	Bezeichnung	[Euro]			[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	433.688	469.561	460.061	15,1
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	25.857	30.617	103.409	3,4
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	667.079	752.596	998.960	32,7
3	Kunst, Kultur und Kultus	29.248	15.929	16.241	0,5
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	424.926	437.369	429.465	14,1
5	Gesundheit	68.800	72.901	93.896	3,1
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	301.849	471.289	221.899	7,3
7	Wirtschaftsförderung	16.244	66.819	43.756	1,4
8	Dienstleistungen	630.723	674.712	433.987	14,2
9	Finanzwirtschaft	507.912	248.255	252.522	8,3
	Jahresergebnis	3.106.326	3.240.049	3.054.197	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die vier größten Anteile an den Gesamtausgaben 2019 entfielen auf die:

- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 32,7 Prozent,
- Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ mit rd. 15,1 Prozent,
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 14,2 Prozent sowie
- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 14,1 Prozent.

Insgesamt umfassten die Ausgaben dieser vier Gruppen rd. 76,1 Prozent der Gesamtausgaben.

(2) Die Ausgaben in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ stiegen von 2017 auf 2019 um rd. 331.900 Euro auf rd. 1,00 Mio. Euro. Diese Steigerung resultierte aus Investitionen im Bereich der Volksschule²⁵, Neuen Mittelschule²⁶ im Jahr 2019 sowie für die Generalsanierung der Tennisanlage²⁷ in den Jahren 2017 und 2018.

In der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ lagen die Ausgaben in den Jahren 2018 und 2019 um rd. 259.700 bzw. 255.400 Euro unter den Ausgaben 2017. Der Rückgang war auf den Erwerb von Wertpapieren im Jahr 2017 in Höhe von 260.800 Euro zurückzuführen.

Aufgrund von Grundstückankäufen und Investitionen im Bereich des Friedhofes waren die Ausgaben in der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ in den Jahren 2017 und 2018 um durchschnittlich rd. 50,4 Prozent höher als im Jahr 2019.

²⁵ Neubau Funcourt, rd. 140.700 Euro.

²⁶ Errichtung Pausenhof, rd. 118.500 Euro.

²⁷ Generalsanierung Tennisanlage 2017 und 2018, rd. 242.700 Euro.

(3) Die Ausgaben der Marktgemeinde für das Personal lagen gemäß Rechnungsabschluss im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 669.200 Euro bis rd. 751.500 Euro.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalausgaben insgesamt sowie des Kindergartens im überprüften Zeitraum:

Tabelle 5: Entwicklung Personalausgaben 2017 bis 2019

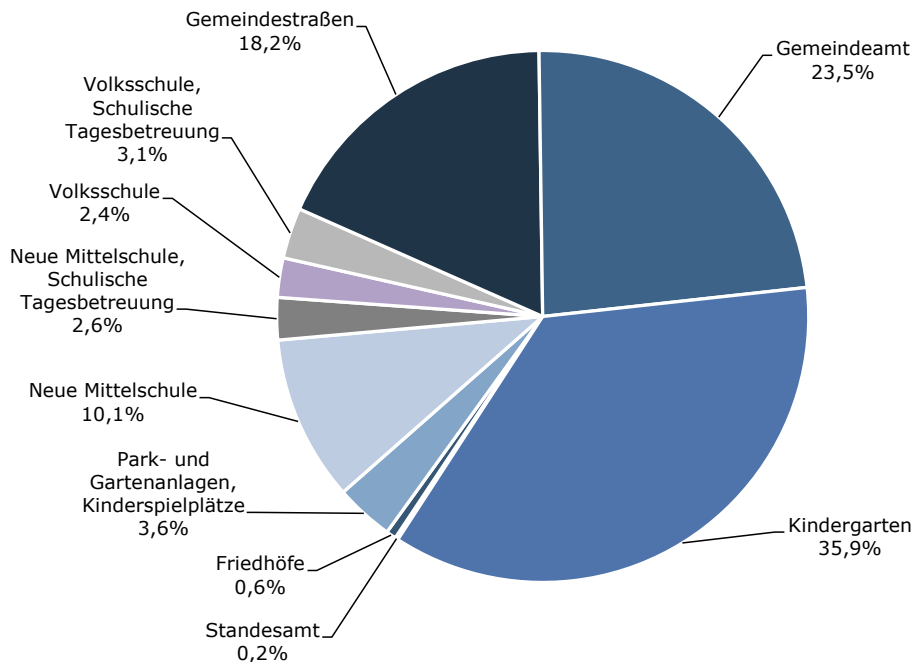
Personalausgaben	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
gesamt	669.227	751.497	699.539
davon Kindergarten	233.991	241.711	251.192

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Rund ein Drittel der gesamten Personalausgaben der Marktgemeinde entfielen auf die Personalausgaben des Kindergartens. Diese stiegen von rd. 234.000 Euro im Jahr 2017 auf rd. 251.200 Euro im Jahr 2019.

(4) Die Marktgemeinde wies ihre Personalausgaben verschiedenen Bereichen zu. Folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Personalausgaben gemäß Rechnungsabschluss 2019:

Abbildung 4: Aufteilung Personalausgaben 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil der Personalausgaben entfiel im Jahr 2019 auf den Kindergarten mit rd. 35,9 Prozent. Der zweitgrößte Anteil mit rd. 23,5 Prozent betraf das Gemeindeamt.

(5) Die Personalverrechnung erfolgte durch die Marktgemeinde. Für diese Tätigkeit veranschlagte sie einen monatlichen Zeitrahmen von rd. vier Stunden.

13 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

13.1 (1) Zahlungsrückstände sind jene Einnahmenforderungen und Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12. in der Buchhaltung als Einnahmen und Ausgaben erfasst waren (Soll). Deren kassenmäßige Abstattung (Ist) erfolgt im darauffolgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Ein Zahlungsrückstand bei den Einnahmen bedeutet, dass die Gemeinde die gesamten ihr zustehenden Einnahmen nicht erhalten hat. Es verbleiben noch offene Forderungen. Ein Ausgabenzahlungsrückstand besteht, wenn die Gemeinde ihre gesamten Verbindlichkeiten nicht abgestattet hat und somit noch offene Verbindlichkeiten vorliegen. Die am Jahresende verbleibenden Einnahmen- bzw. Ausgabenzahlungsrückstände werden als anfängliche Zahlungsrückstände in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

Abbildung 5: Zahlungsrückstände

$$\text{Soll-Einnahmen} - \text{Ist-Einnahmen} = \text{Einnahmenezahlungsrückstand (fällige Forderungen)}$$

$$\text{Soll-Ausgaben} - \text{Ist-Ausgaben} = \text{Ausgabenezahlungsrückstand (fällige Verbindlichkeiten)}$$

Quelle: Schauer, Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung (2012); Darstellung: BLRH

(2) Im überprüften Zeitraum wies der ordentliche Haushalt folgende schließliche Einnahmen- und Ausgabenezahlungsrückstände aus:

Tabelle 6: Ordentlicher Haushalt-Schließliche Zahlungsrückstände 2017 bis 2019

Schließliche Zahlungsrückstände	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Einnahmen	17.336	69.207	17.217
Ausgaben	37.921	45.608	51.580

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände waren 2017 und 2019 annähernd gleich hoch. Der höhere Betrag im Jahr 2018 war auf die noch offenen Transferzahlungen des Bundes für die schulische Tagesbetreuung der Neuen Mittelschule zurückzuführen. Der Anteil an den ordentlichen Gesamteinnahmen 2019 betrug rd. 0,6 Prozent.

Im überprüften Zeitraum stiegen die schließlichen Ausgabenezahlungsrückstände von rd. 37.900 Euro auf rd. 51.600 Euro. Der Anteil an den ordentlichen Gesamtausgaben betrug rd. 1,7 Prozent. Insgesamt wiesen 33 Finanzpositionen schließliche Ausgabenezahlungsrückstände aus. Diese lagen zwischen rd. 38 Euro und rd. 12.600 Euro.

(3) Die Gegenüberstellung der schließlichen Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückstände des ordentlichen Haushalts mit den offenen Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Rückstandslisten²⁸ ergab für das Jahr 2019 folgende Abweichungen:

Tabelle 7: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2019

Schließliche Zahlungsrückstände	Rückstandsliste 2019*	RA 2019	Abweichung
	[Euro]		
Einnahmen (Forderungen)	17.290	17.217	73
Ausgaben (Verbindlichkeiten)	51.580	51.580	0

* Netto-Saldo

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Abweichung zwischen der Rückstandsliste-Forderungen zum 31.12.2019 und den schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen gemäß Rechnungsabschluss 2019 betrug rd. 100 Euro. Diese resultierte aus einer fehlenden Soll-Stellung bei der Buchung einer Betriebskostenabrechnung in der Haushaltsbuchhaltung.

- 13.2 Der BLRH stellte eine geringfügige Abweichung zwischen der Rückstandsliste-Forderungen zum 31.12.2019 und den schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen gemäß Rechnungsabschluss 2019 fest. Diese resultierte aus einer fehlenden Soll-Stellung bei der Buchung einer Betriebskostenabrechnung in der Haushaltsbuchhaltung.

²⁸ Der BLRH bereinigte die Rückstandslisten um die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten des außerordentlichen Haushalts und der durchlaufenden Gebarung.

14 Ergebnis außerordentlicher Haushalt

14.1 (1) Im außerordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben enthalten, die

- der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder
- der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und
- die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen²⁹ gedeckt sind.

(2) Für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt investierte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 64.900 Euro. Die Einnahmen für die Finanzierung der Vorhaben betragen rd. 64.600 Euro.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Jahres- und Gebarungsergebnisse von 2017 bis 2019:

Tabelle 8: Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

Außerordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Euro]					
Einnahmen	1.783	1.783	1.900	1.900	60.912	60.912
Ausgaben	1.783	1.783	0	0	63.123	63.123
Jahresergebnis	0	0	1.900	1.900	-2.211	-2.211
Ergebnis Vorjahr	311	311	311	311	2.211	2.211
Gebarungsergebnis	311	311	2.211	2.211	0	0
Finanzschulden neu	0	0	0	0	0	0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(3) Die Ausgaben betrafen im Jahr 2017 eine Kapitaltransferzahlung von rd. 1.800 Euro für das Rückhaltebecken Triftgraben und eine Rücklagenzuführung für Gemeindestraßen in Höhe von rd. 63.100 Euro im Jahr 2019.

Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgte überwiegend durch den Verkauf von Grundstücken im Jahr 2018 in Höhe von 1.900 Euro und im Jahr 2019 in Höhe von rd. 60.900 Euro.

(4) Der außerordentliche Haushalt wies im überprüften Zeitraum keine Zahlungsrückstände aus.

²⁹ Einnahmen aus Darlehensaufnahmen, Veräußerung von Vermögen und Rücklagenentnahmen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden waren.

KASSENABSCHLUSS

15 Kassenabschluss

15.1 (1) Der Kassenabschluss gemäß § 14 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**)³⁰ umfasste alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen sowie voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen inklusive des anfänglichen Kassenbestandes mit der Summe der Ausgaben inklusive des schließlichen Kassenbestandes übereinstimmen.

(2) Der BLRH führte eine Prüfung der Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 anhand nachfolgender Fragen durch:

- Erfolgte die Erstellung der Kassenabschlüsse VRV-konform?
- Waren die Kassenabschlüsse rechnerisch richtig?
- Entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte der Kassenabschlüsse mit den entsprechenden Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung vor?

(3) Die Kassenabschlüsse im überprüften Zeitraum zeigten folgende Ergebnisse:

Tabelle 9: Kassenabschluss 2017 bis 2019

Kassenabschluss zum 31.12.	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	[Euro]					
1. Anfänglicher Kassenbestand	838.432		654.723		432.915	
2. Haushaltsgebarung	3.328.596	3.160.256	3.151.755	3.232.362	3.174.173	3.111.348
Ordentlicher Haushalt	3.326.813	3.158.473	3.149.855	3.232.362	3.113.261	3.048.225
Außerordentlicher Haushalt	1.783	1.783	1.900	0	60.912	63.123
3. Durchlaufende Gebarung	1.119.834	1.471.884	1.176.100	1.317.300	1.288.454	1.118.370
Verwahrgelder	1.069.155	1.424.573	1.118.349	1.259.728	1.226.218	1.056.969
Vorschüsse	50.679	47.311	57.751	57.572	62.236	61.401
5. Schließlicher Kassenbestand		654.723		432.915		665.824
Summe	5.286.862	5.286.862	4.982.577	4.982.577	4.895.542	4.895.542

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Erstellung der Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 erfolgte entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 und war rechnerisch richtig. Ebenso entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre.

15.2 Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 ordnungsgemäß erstellte und diese rechnerisch richtig waren.

16 Kassenbestand

16.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Bar- und Bankguthaben sowie die Sparbücher der Jahre 2017 bis 2019 zum Stichtag 31.12.:

Tabelle 10: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Barkassa	292	323	591
Girokonten	358.475	275.674	275.674
Sparbücher (Rücklagen)	295.956	156.918	320.139
Summe	654.723	432.915	596.405

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH stimmte die Salden der Barkassa und Bankguthaben der Kassenabschlüsse 2017 bis 2019 mit folgenden Nachweisen ab:

- Barkassa: Auszüge aus den Kassabüchern und
- Bankguthaben: Bestätigungen der Banken über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben der Marktgemeinde per 31.12.2017 und 31.12.2019³¹. Die Salden des Jahres 2018 verglich der BLRH jeweils mit den Sparbüchern bzw. Kontoauszügen per 31.12.

Der Abgleich ergab im überprüften Zeitraum keine Übereinstimmung zwischen den Salden laut Kassenabschluss mit den Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszügen der Banken:

Tabelle 11: Abgleich Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Rechnungsabschluss	654.723	432.915	602.700
Bankbestätigung / Kassabuch	655.283	433.110	602.896
Abweichung	-560	-195	-195

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Barkassenbestände gemäß Kassenabschluss stimmten in allen Jahren mit den Werten der Kassabücher überein.

Bei den Bankguthaben war in den Jahren 2017 bis 2019 keine Übereinstimmung der Salden gemäß Kassenabschluss mit den Bestätigungen der Kreditinstitute festzustellen. Die Abweichungen lagen bei rd. 600 Euro im Jahr 2017 und rd. 200 Euro in den Jahren 2018 und 2019.

Die Ursachen dieser Abweichung lagen darin, dass bei einem Sparbuch die Abschlussbuchungen³² der Jahre 2016 und 2017 erst mit den Abschlussbuchungen 2018 am 31.12.2018 erfolgten.

³¹ Die Bestätigungen („Bankbriefe“) forderte die Marktgemeinde an. Die Banken übermittelten diese direkt an den BLRH.

³² Habenzinsen und Kapitalertragssteuer.

Ein weiteres Sparbuch, das nach Mitteilung eines Kreditinstitutes der Marktgemeinde zuzuordnen war, wiesen die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 nicht aus. Die Marktgemeinde war, laut den Bestätigungen eines Kreditinstitutes, Kontoinhaber über dieses Sparbuch. Auf Nachfrage des BLRH teilte der Amtsleiter mit, dass ihm dieses nicht bekannt sei.

Das Sparbuch trug die Bezeichnung „*Gem. Stoob-ASK Stoob*“. Im überprüften Zeitraum waren mit Ausnahme der Abschlussbuchungen auf dem Sparbuch keine Kontobewegungen ersichtlich. Der Kontostand betrug in allen Jahren rd. 200 Euro.

Die Zeichnungsberechtigung für dieses Sparbuch oblag dem Bürgermeister gemeinsam mit einem Gemeinderat oder dem Vizebürgermeister.

- 16.2 Zu (2) Der BLRH stellte beim Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bestätigungen der Kreditinstitute Abweichungen kritisch fest. Diese lagen bei rd. 600 Euro im Jahr 2017 und rd. 200 Euro in den Jahren 2018 und 2019.

Diese Abweichungen waren auf fehlende Abschlussbuchungen eines Sparbuches in den Jahren 2016 und 2017 zurückzuführen.

Ein weiteres Sparbuch der Marktgemeinde war nicht in den Kassenabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 erfasst. Nach Mitteilung eines Kreditinstitutes war die Marktgemeinde Kontoinhaber. Der Kontostand im überprüften Zeitraum betrug in allen Jahren rd. 200 Euro. Zeichnungsberechtigt waren der Bürgermeister gemeinsam mit einem Gemeinderat bzw. dem Vizebürgermeister.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten.

Ferner empfahl der BLRH, das Sparbuch entweder in den Kassenabschluss aufzunehmen oder aufzulösen. Zudem sollte die Marktgemeinde darauf achten, sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Marktgemeinde im Kassenabschluss zu erfassen.

- 16.3 Die Marktgemeinde Stoob teilte mit, dass sie die Auflösung des angegebenen Sparbuchs in die Wege geleitet habe.

17 Zeichnungsberechtigungen

- 17.1 (1) Der vom Gemeinderat bestellte Gemeindegassier ist gemäß § 76 Bgld. GemO 2003 für die Abwicklung der Kassengebarung zuständig. Der Bürgermeister oder sonstige anordnungsbefugte Organe der Gemeinde dürfen beim Zahlungsvollzug nicht mitwirken.

Sonstige anordnungsbefugte Organe sind der Vizebürgermeister und der Ortsvorsteher. Der Vizebürgermeister ordnet jene Zahlungen an, die den Bürgermeister betreffen oder bei deren Vollzug der Bürgermeister befangen ist. In jenen Angelegenheiten, in denen Ausgaben im Voranschlag einem Ortsverwaltungsteil zugeordnet sind, steht dem Ortsvorsteher das Anordnungsrecht für die zugeordneten Ausgaben zu.

Gemäß § 14 Bgld. GHO nimmt der Gemeindegassier die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit einer vom Bürgermeister bestellten weiteren zeichnungsberechtigten Person entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip wahr.

(2) Die vorliegenden Bestätigungen der Kreditinstitute für die im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten bzw. Sparbüchern enthielten Angaben über die zeichnungsberechtigten Personen. Aus diesen ging hervor, dass der Gemeindegassier bei einem Bankkonto nicht zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden war. Dieses Bankkonto sah sowohl für den Gemeindegassier als auch die beiden weiteren Zeichnungsberechtigten die Einzelzeichnung vor.

Drei von sieben Bankkonten ermöglichten eine Einzelzeichnung des Gemeindegassiers.

Ebenso war aus den Bestätigungen der Kreditinstitute ersichtlich, dass entgegen den rechtlichen Bestimmungen der Vizebürgermeister bei allen Bankkonten als gemeinsam zeichnungsberechtigte Person angeführt war.

- 17.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass für alle im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten und Sparbücher der Gemeindegassier bei einem Bankkonto nicht zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

Der BLRH kritisierte, dass entgegen der gesetzlichen Bestimmungen der Vizebürgermeister bei allen Bankkonten in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

Ferner stellte er kritisch fest, dass bei drei von sieben Bankkonten eine einzige Person den Zahlungsvollzug durchführen konnte. Diese Vorgangsweise widersprach den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 Bgld. GHO 2015.

Der BLRH empfahl, die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung von Anordnungsbefugnis und Zahlungsvollzug sowie durch die Doppelzeichnung die Risiken im Zahlungsvollzug gering zu halten. Somit wird den Grundlagen eines IKS wie etwa dem Prinzip der Funktionstrennung und dem Vier-Augen-Prinzip entsprochen.

- 17.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, die notwendigen Änderungen der Zeichnungsberechtigungen durchzuführen.

18 Nebenkassa Kindergarten

- 18.1 (1) Gemäß § 15 Bgld. GHO 2015 können Gemeinden für bestimmte Einnahmen Nebenkassen einrichten. Die Marktgemeinde richtete beispielsweise für die Einnahme der Eltern-, Essens-, Jausen- und Bastelbeiträge³³ im Kindergarten eine Nebenkassa ein. Die Einhebung der genannten Beiträge erfolgte bis zu Einführung des „Gratiskindergartens“ am 01.11.2019 bar über eine Registrierkassa durch die Leiterin des Kindergartens bzw. eine Pädagogin.

³³ Der Gemeinderat beschloss am 17.12.2019 die Einhebung eines Bastelbeitrages in Höhe von sechs Euro pro Monat ab dem Jahr 2020.

Durch die Einführung des „Gratiskindergartens“³⁴ und dem damit verbundenen Entfall der Elternbeiträge unterschritt die Marktgemeinde die Umsatzgrenzen für die Verwendung einer Registrierkasse. Die Essens-, Jausen- und Bastelbeiträge hob der Kindergarten weiterhin bar ein, jedoch nicht mehr über die Registrierkasse. Die Marktgemeinde bot den Eltern eine Einhebung der Beiträge mittels Einziehungsauftrag an. Dieses Angebot wird aber bis jetzt kaum genutzt.

(2) Die Abrechnung der Nebenkasse mit der Gemeindekasse hat gemäß § 15 Bgld. GHO 2015 mindestens einmal im Monat zu erfolgen.

Im überprüften Zeitraum erfolgte laut Mitteilung der Leiterin des Kindergartens die Abrechnung der Nebenkasse mit der Gemeindekasse mindestens einmal monatlich. Die Bareinnahmen aus Eltern-, Essens-, Jausen- und Bastelbeiträgen zahlte die Leiterin des Kindesgartens bar in die Gemeindekasse ein. Ebenso legte sie die entsprechenden Belege vor.

Der BLRH überprüfte die Abrechnungen der Nebenkasse des Kindergartens mit der Gemeindekasse der Monate April 2018, Oktober 2018, April 2019, November 2019 und Jänner 2020. Dabei stellte er fest, dass die Abrechnung der Bareinnahmen der Nebenkasse des Kindergartens mindestens einmal im Monat erfolgte.

(3) Die Marktgemeinde richtete ab Jänner 2020 zur Bestreitung geringfügiger Ausgaben für Bastelmaterial im Kindergarten eine Handkasse ein. Die Dotierung der Handkasse erfolgte am 13.01.2020 mit 500 Euro. Diesen Vorschuss an die Handkasse buchte die Marktgemeinde in der voranschlagsunwirksamen Gebarung nicht ordnungsgemäß als offene Verbindlichkeit. Richtigerweise wäre der Vorschuss als offene Forderung darzustellen.

- 18.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum mindestens einmal im Monat eine Abrechnung der Nebenkasse des Kindergartens mit der Gemeindekasse stattfand.

Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Marktgemeinde den Vorschuss an die Handkasse nicht ordnungsgemäß buchte. Die Darstellung in der Buchhaltung erfolgte als offene Verbindlichkeit und nicht als offene Forderung.

Der BLRH empfahl, den Vorschuss an die Handkasse ordnungsgemäß in der voranschlagswirksamen Gebarung als offene Forderung darzustellen.

- 18.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass die Darstellung des Vorschusses aus der Handkassa ab sofort als offene Forderung dargestellt werde.

³⁴ Für den Besuch des Kindergartens ist seit November 2019 kein Beitrag zu leisten. Essens-, Jausen-, Bastelbeiträge etc. können die Gemeinden einheben.

KINDERBETREUUNG

19 Kindergarten

19.1 (1) Die Marktgemeinde betrieb im überprüften Zeitraum einen Kindergarten. Sie betreute Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Der Kindergarten hatte zwei Kindergartengruppen. In jeder Gruppe konnten gemäß gesetzlicher Grundlage bis zu 25 Kinder betreut werden.

(2) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren schloss die Marktgemeinde Stoob im Jahr 2008 mit den Gemeinden Neutal, Markt St. Martin und Kaisersdorf einen Kooperationsvertrag. Die Gemeinde Neutal errichtete auf ihre Kosten eine Kinderkrippe. Weiters übernahm die Gemeinde Neutal die Erhaltung und Betriebskostenabrechnung.

Jede Gemeinde hat einen Sockelbeitrag von 1.500 Euro pro Jahr zu leisten. Weiters leistete sie jährlich eine Akontozahlung in Höhe von 3.000 Euro für die Betriebskosten. Nach Abzug der Personalkostenförderung des Landes Burgenland und der Elternbeiträge teilt die Gemeinde Neutal die verbleibenden Personal- und Betriebskosten auf die belegten Plätze pro Gemeinde und Jahr auf.³⁵

20 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

20.1 (1) Die Gemeinden haben im Rahmen ihres Versorgungsauftrages sicherzustellen, dass für jedes Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet ein Kinderbetreuungsplatz in Kinderbetreuungseinrichtungen oder bei Tagesmüttern bzw. -vätern zur Verfügung steht.³⁶

Demzufolge sieht § 5 Bgld. KBBG 2009³⁷ vor, dass Gemeinden jährlich den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und betreuungsplätzen der folgenden drei Jahre erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs hat die Gemeinde jährlich ein Entwicklungskonzept festzulegen. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind in einem Dokument dem Land Burgenland und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Im überprüften Zeitraum führte die Marktgemeinde jährlich eine Bedarfserhebung durch. Sie konnte im eigenen Wirkungsbereich die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten. In den Jahren 2017 bis 2020 verfügte die Marktgemeinde über insgesamt 75 Kinderbetreuungsplätze. Dem Versorgungsauftrag für Kinder von Null bis drei Jahren kam die Gemeinde in Form einer Gemeindekooperation mit Neutal nach. Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

³⁵ Im Jahr 2019 betragen die Ausgaben für die Kinderkrippe rd. 9.500 Euro.

³⁶ Vgl. § 4 Bgld. KBBG 2009.

³⁷ Vgl. LGBl. Nr. 70/2019.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Bgld. KBBG 2009 sehen für den Kindergarten eine Gruppengröße von mindestens vier und maximal 25 Kindern pro Tag vor. Für die Berechnung der Höchstzahl werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit dem Faktor 1,5 gewichtet.³⁸ Demnach ist die Gesamtgruppengröße vom Alter der Kinder abhängig. Die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist mit drei Kindern pro Gruppe begrenzt.

In Ausnahmefällen kann die Bgld. Landesregierung diese Höchstzahlen für eine bestimmte Zeitdauer und eine maximale Überschreitungszahl genehmigen.

(4) Nachstehende Tabelle zeigt die Kinderbetreuungsplätze sowie die Kinderanzahl im überprüften Zeitraum:

Tabelle 12: Anzahl Kinderbetreuungsplätze und Kinder 2017/18 bis 2019/20

	2017/18	2018/19	2019/20
	[Anzahl]		
Kinderbetreuungsplätze	50	50	50
betreute Kinder	38	38	37

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Kinderbetreuung erfolgte im überprüften Zeitraum in zwei Gruppen mit jeweils 25 vorgesehenen Kinderbetreuungsplätzen.

Der BLRH erhob die Kinderanzahl anhand von Durchschnittswerten³⁹ der angemeldeten Kinder. Diese lag in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20 in einer Bandbreite von 37 Kinder bis 38 Kinder.

Für das Kindergartenjahr 2020/21 plante die Marktgemeinde eine dritte Kindergartengruppe einzurichten. Diese Maßnahme sollte eine bessere Aufteilung der zu betreuenden Kinder aufgrund der COVID-19 Situation gewährleisten. Die räumliche Infrastruktur des Kindergartens war auf 75 Kinderbetreuungsplätze ausgerichtet.

(5) In den Jahren 2017 bis 2019 besuchten keine Kinder unter drei Jahren den Kindergarten. Die Kinderkrippe Neutal betreute im Rahmen der Kooperationsvereinbarung die Kinder dieser Altersgruppe.

Im überprüften Zeitraum besuchten bis zu drei gemeindefremde Kinder den Kindergarten.

(6) Gemäß § 3 Abs. 3 Bgld. KBBG 2009 erfolgt die Kinderbetreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf. Dabei sieht § 13 Abs. 7 Bgld. KBBG 2009 vor, dass höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf pro Gruppe angemeldet werden dürfen. Den erhöhten Förderbedarf und das entsprechende Ausmaß der Stützkräftestunden hat gemäß § 6 Bgld. KBBG 2009 eine Fachberatung festzustellen.

³⁸ Beispiel: 2 reale Kinder unter 3 Jahren * 1,5 = 3 Kinder für Berechnung der Höchstzahl.

³⁹ Durchschnittliche gewichtete Anzahl aus Oktober und Juni.

Im Kindergarten der Marktgemeinde waren in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2018/19 jeweils drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf angemeldet. Die Betreuung dieser Kinder erfolgte im Kindergarten zunächst in einer Gruppe. Im Kindergartenjahr 2019/20 besuchten vier Kinder mit erhöhtem Förderbedarf die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Marktgemeinde stellte deren Betreuung in zwei Gruppen sicher.

Die zuständige Fachabteilung des Landes Burgenland und das Sozialministeriumservice befürworteten die Betreuung der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden⁴⁰ pro Woche.

- 20.2 Zu (2) Entsprechend § 5 Bgld. KBBG 2009 führte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum jährlich eine Bedarfserhebung der benötigten Kinderbildungs- und betreuungsplätze durch. Daraus ging hervor, dass sie die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten konnte. Die Infrastruktur der Marktgemeinde war in den Jahren 2017 bis 2019 auf insgesamt 75 Kinderbetreuungsplätze ausgelegt. Dem Versorgungsauftrag für Kinder von null bis drei Jahren kam sie im Wege einer Kooperation mit der Gemeinde Neutal nach.

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

Zu (4) Die Marktgemeinde verfügte im überprüften Zeitraum über insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergarten waren zwei Gruppen eingerichtet, in denen durchschnittlich 38 Kinder betreut wurden. Um eine bessere Aufteilung der zu betreuenden Kinder aufgrund der COVID-19 Situation zu gewährleisten, plante die Marktgemeinde eine dritte Gruppe im Kindergartenjahr 2020/21 einzurichten.

Zu (5) Im überprüften Zeitraum erfolgte die Betreuung von Kindern der Altersgruppe von null bis drei Jahren in der Kinderkrippe Neutal im Rahmen einer Gemeindekooperation.

Zu (6) Im Kindergartenjahr 2019/20 besuchten vier Kinder mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten. Entsprechend den Bestimmungen des 13 Bgld. KBBG 2009 stellte die Marktgemeinde deren Betreuung in zwei Gruppen sicher. Die Betreuung dieser Kinder erfolgte im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden pro Woche.

21 Pädagogisches Konzept

- 21.1 Gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009 hatte jede Kinderbetreuungseinrichtung ihre Aufgaben auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen.

Der Kindergarten Stoob erstellte ein pädagogisches Konzept. Es enthielt unter anderem Informationen zur Orientierung und Struktur sowie über die pädagogische Arbeit. Das pädagogische Konzept enthielt weder ein Erstellungsdatum noch Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich.

- 21.2 Der BLRH stellte fest, dass der Kindergarten Stoob ein pädagogisches Konzept gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009 erstellte. Er bemängelte jedoch, dass dieses weder ein Erstellungsdatum noch Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich enthielt.

⁴⁰ Ohne Vor- und Nachbearbeitungszeiten.

Der BLRH empfahl, den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben.

- 21.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass sie den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anführen werde.

22 Öffnungszeiten und Schließtage

- 22.1 (1) Gemäß § 17 Bgld. KBBG 2009 hat die Wochenöffnungszeit von Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens 20 Stunden zu betragen. Das KBBG 2009 sieht vor, dass auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Rücksicht zu nehmen ist.

Die Öffnungszeiten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollten entsprechend den VIF-Kriterien⁴¹ angepasst sein. Die Änderung zum Bgld. KBBG 2009 per 01.11.2019 sieht unter anderem eine Kinderbetreuung von mindestens 20 Stunden und maximal 60 Stunden vor. Wenn zumindest für vier Kinder derselben Altersklasse⁴² Betreuungsbedarf besteht, ist die Wochenöffnungszeit zu verlängern. Diesen nachweislichen Betreuungsbedarf hatten die Eltern zu einem festgelegten Termin der Marktgemeinde als Rechtsträger bekanntzugeben.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die Öffnungszeiten des Kindergartens im überprüften Zeitraum:

Tabelle 13: Öffnungszeiten 2016/17 bis 2019/20

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:30 Freitag 07:00 bis 13:30			
Öffnungszeiten in Stunden	44,5	44,5	44,5	44,5

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens durchgehend konstant. Dieser war 44,5 Stunden pro Woche geöffnet.

⁴¹ Vgl. Glossar; Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf.

⁴² Vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 KBBG 2009: Kindern unter drei und Kinder ab zweieinhalb bzw. drei Lebensjahren.

(3) An folgenden Tagen hatte der Kindergarten im überprüften Zeitraum geschlossen:

Tabelle 14: Schließtage 2016/17 bis 2019/20

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
	[Tage]			
Hauptferien	29	29	29	30
Semesterferien	0	0	0	0
Weihnachtsferien	8	7	5	4
Osterferien	6	6	6	6
Sonstige Schließtage	3	1	3	2
Schließtage gesamt	46	43	43	42

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 42 Tagen im Jahr 2019/20 und 46 Tagen im Jahr 2016/17.

Der Kindergarten schloss in den Sommerferien sechs Wochen, zu Weihnachten⁴³ rd. zwei Wochen und zu Ostern sechs Tage. Weiters schloss der Kindergarten an einem bis drei sonstigen Tagen pro Kindergartenjahr. Der Rückgang der Schließtage war darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016/17 die Feiertage auf Wochenenden fielen und im Jahr 2019/20 auf Arbeitstage. Feiertage zählten nicht zu den Schließtagen. Im Jahr 2019/20 waren 42 Schließtage geplant. Aufgrund der Änderung des Bgld. KBBG 2009 war der Kindergarten offen zu halten, wenn vier Kinder einen Betreuungsbedarf hatten.

(4) Die Marktgemeinde verfügte in den Jahren 2017/18 bis 2019/20 über zwei Kindergartengruppen. Die Öffnungszeiten dieser Gruppen waren unterschiedlich. Gemäß § 17 Abs. 4 Bgld. KBBG hat der Rechtsträger für jede Kindergartengruppe die Öffnungszeiten in eine Kern- und eine Randzeit einzuteilen. Dies dann, wenn die Tagesöffnungszeit von Kindergartengruppen den Zeitrahmen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr überschritt. Die Marktgemeinde legte die Kern- und Randzeiten für den Kindergarten nicht schriftlich fest.

In den Jahren 2017 bis 2020 war der Kindergarten von Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 16:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

22.2 Zu (2) bis (4) Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens mit 44,5 Wochenstunden durchgehend konstant. Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 42 Tagen im Kindergartenjahr 2019/20 und 46 Tagen im Kindergartenjahr 2016/17.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass der Kindergarten seine Kern- und Randzeiten nicht schriftlich festlegte.

Der BLRH empfahl, für die Öffnungszeiten im Kindergarten Kern- und Randzeiten schriftlich festzulegen.

⁴³ Der 24.12. und der 31.12. waren nicht als Schließtage berücksichtigt.

- 22.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass sie die Öffnungszeiten im Kindergarten in Kern- und Randzeiten schriftlich festlegen werde.

23 Mittagessen

- 23.1 (1) Zum Versorgungsauftrag gemäß § 4 Z 3 Bgl. KBBG 2009 zählt unter anderem, dass ein Rechtsträger von Kinderbetreuungsreinrichtungen ein Mittagessen für Kinder anzubieten hat, wenn die Öffnungszeit über 13:00 Uhr hinausgeht.

Der Kindergarten war von Montag bis Freitag über 13:00 Uhr hinausgehend geöffnet. Dieser bot an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Die Marktgemeinde beschäftigte zu diesem Zweck eine Köchin. Darüber hinaus konnten Schüler der Volksschule und Neuen Mittelschule ihr Mittagessen dort beziehen.

(2) Im Jahr 2017 betrug der Preis für das Mittagessen im Kindergarten 2,10 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit. Ab dem Jahr 2018 erhöhte die Marktgemeinde den Preis um 0,10 Euro auf 2,20 Euro inkl. USt. Schüler der Volksschule und Neuen Mittelschule zahlten für das Mittagessen im überprüften Zeitraum durchgehend 2,50 Euro pro Mahlzeit.

Folgende Tabelle zeigt die direkt zuordenbaren Einnahmen und Ausgaben der Marktgemeinde für die Verpflegung im Bereich des Kindergartens, der Volksschule sowie der Neuen Mittelschule:

Tabelle 15: Einnahmen und Ausgaben Essen in den Jahren 2017 bis 2019

Einnahmen/ Ausgaben	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Veränderung	
	[Euro]			[Euro]	[%]
Essensbeiträge*)	12.523	11.922	10.167		
Einnahmen gesamt	12.523	11.922	10.167	-2.356	-18,81
Ausgaben f. Lebensmittel	8.290	8.814	9.142		
Personalausgaben Köchin	32.498	33.435	34.577		
Ausgaben gesamt	40.788	42.249	43.719	2.931	7,19

*) inkl. Jausenbeitrag Kindergarten

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde buchte Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 10.200 Euro im Jahr 2019 und rd. 12.500 Euro im Jahr 2017. Die Einnahmen sanken im Jahr 2019 um rd. 19 Prozent zum Vergleichsjahr 2017.

Die Ausgaben für Lebensmittel sowie Personal lagen im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite zwischen rd. 40.800 Euro und rd. 43.700 Euro. Im Jahr 2019 überstiegen die Ausgaben für Essenszubereitung die Einnahmen um mehr als das Vierfache.

(3) In den Jahren 2017 bis 2019 wies die Marktgemeinde ihre Einnahmen und Ausgaben für das Mittagessen dem Ansatz „240000 - Kindergärten“ zu. Den Ansätzen „211010 – Volksschule Schulische Tagesbetreuung“ und „212010 - Berufsorientierte neue Mittelschule Schulische Tagesbetreuung“ waren keine Einnahmen aus Essensbeitrag und Ausgaben für Lebensmittel und Personal zugewiesen, obwohl Schüler

am Mittagessen teilnahmen. Eine interne Leistungsverrechnung erfolgte nicht. Diese Vorgangsweise widersprach dem Erlass des Landes. Dieser legte folgendes fest: *„Personalkosten für Hilfspersonal, (z.B. Koch/Köchin, Raumpfleger/-in, Schulfahrt bei Horten), welches auch in anderen Einrichtungen des Rechtsträgers verwendet wird (z.B. Schule), darf bei den Ausgaben nur aliquot nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung berücksichtigt werden.“*

(4) Folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Anzahl an konsumierten Mittagessen in den Jahren 2017 bis 2019 dar:

Tabelle 16: Konsumierte Mittagessen in den Jahren 2017 bis 2019

	2017		2018		2019	
	[Portionen]	[%]	[Portionen]	[%]	[Portionen]	[%]
Kindergarten	1.962	46,7	1.589	42,6	1.442	46,1
Schulen	2.240	53,3	2.140	57,4	1.683	53,9
Gesamt	4.202	100,0	3.729	100,0	3.125	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum lag der Anteil der im Kindergarten konsumierten Mittagessen in einer Bandbreite von rd. 42,6 Prozent und rd. 46,7 Prozent.

Die Anzahl der Mittagessen sank von rd. 4.200 Mittagessen im Jahr 2017 auf rd. 3.100 Mittagessen im Jahr 2019. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 25,6 Prozent. Im Bereich des Kindergartens verzeichnete die Marktgemeinde im Jahr 2019 einen Rückgang um 520 Mittagessen bzw. 26,5 Prozent zum Vergleichsjahr 2017.

Zusätzlich zum Mittagessen bereitete die Köchin täglich eine Jause für die Kindergartenkinder zu. In der Jause waren Getränke inkludiert. Für diese Leistung hob die Marktgemeinde monatlich einen Betrag in Höhe von zehn Euro ein.

23.2 Zu (1) Die Marktgemeinde bot in ihrem Kindergarten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Damit kam sie ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach. Für die Zubereitung des Mittagessens und der Jause beschäftigte die Marktgemeinde eine Köchin.

Zu (2) Im überprüften Zeitraum versorgte die Marktgemeinde Kindergarten, Volksschule und Neue Mittelschule mit Mahlzeiten. Dafür verrechnete sie Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 10.200 Euro im Jahr 2019 und rd. 12.500 im Jahr 2017. Für eine tägliche Jause im Kindergarten hob sie monatlich einen Beitrag in Höhe von 10 Euro ein. Die Ausgaben für Lebensmittel sowie Personal lagen im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite zwischen rd. 40.800 Euro und rd. 43.700 Euro. Die Ausgaben für die Essenzubereitung überstiegen die Einnahmen um mehr als das Vierfache im Jahr 2019.

Zu (3) Der BLRH bemerkte kritisch, dass die Marktgemeinde keine interne Leistungsverrechnung für die Ausspeisung im Kindergarten bzw. der Volksschule und Neuen Mittelschule durchführte. Diese Vorgangsweise widersprach dem Erlass des Landes, wonach Personalkosten für Hilfspersonal, welches auch in anderen Einrich-

tungen des Rechtsträgers verwendet wird, nur aliquot nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung berücksichtigt werden darf. Darüber hinaus wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die Marktgemeinde dadurch erhöhte Ausgaben dem Bereich Kindergarten zuwies, obwohl die Leistungen auch andere Bereiche betrafen.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Sacheinnahmen und -ausgaben sowie Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen.

Zu (4) Im Bereich des Kindergartens verzeichnete die Marktgemeinde einen Rückgang von 520 Mahlzeiten bzw. rd. 26,5 Prozent vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum lag der Anteil aller konsumierten Mahlzeiten im Kindergarten in einer Bandbreite von rd. 42,6 Prozent und rd. 46,7 Prozent.

- 23.3 Die Marktgemeinde gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass sie beim Rechnungsabschluss 2020 eine interne Leistungsverrechnung in Zusammenhang mit der Auspeisung im Bereich des Kindergartens, der Volksschule und der neuen Mittelschule durchführte.

24 Einnahmen und Ausgaben im Überblick

- 24.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben für Kindergärten sind laut VRV 1997 im Unterabschnitt 240 zu buchen.⁴⁴

Die Marktgemeinde betrieb im überprüften Zeitraum einen Kindergarten. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt betreffend den Kindergarten ergab folgendes Ergebnis:⁴⁵

Tabelle 17: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019

UA 240 "Kindergärten"		RA 2017	RA 2018	RA 2019
		[Euro]		
Einnahmen		124.230	125.649	136.214
Ausgaben		260.412	276.947	282.543
Jahresergebnis = Eigenfinanzierungsanteil		-136.182	-151.298	-146.329
Eigenfinanzierungsanteil	[%]	52,3	54,6	51,8
Deckungsgrad	[%]	47,7	45,4	48,2
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	38	38	37
Eigenfinanzierungsanteil	[Euro/Kind]	3.584	3.982	3.955

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 12.000 Euro auf rd. 136.200 Euro. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 9,7 Prozent.

Von 2017 auf 2019 stiegen die Ausgaben um rd. 22.100 Euro auf rd. 282.500 Euro. Das entsprach rd. 8,5 Prozent.

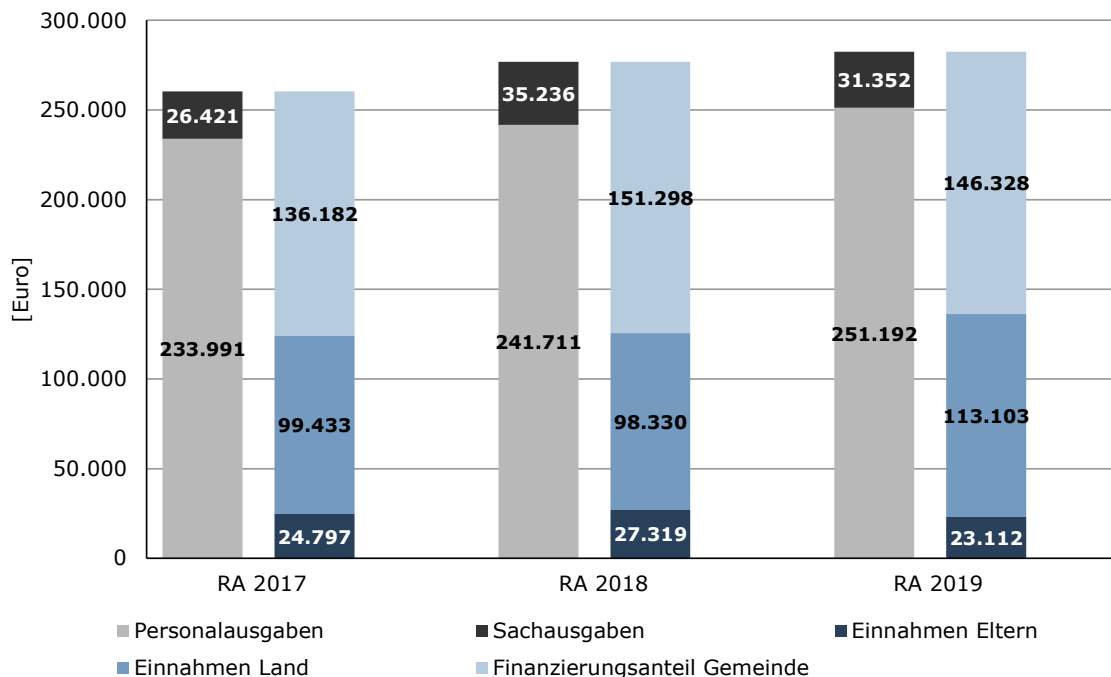
⁴⁴ Vgl. VRV 1997, Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden.

⁴⁵ Der BLRH bereinigte die Ausgaben im Unterabschnitt 240 um die Ausgaben für die Kinderkrippe (Ansatz 240010).

Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -136.200 Euro und rd. -151.300 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens.

Die folgende Abbildung zeigt Mittelherkunft sowie Mittelverwendung:

Abbildung 6: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Im überprüften Zeitraum betrug der Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb der Kindergärten insgesamt rd. 433.800 Euro. Der Eigenfinanzierungsanteil lag zwischen rd. 51,8 Prozent und rd. 54,6 Prozent an den Ausgaben für den Kindergarten.

Der Deckungsgrad entspricht dem Anteil der Einnahmen an den Ausgaben. Er war im Jahr 2019 mit rd. 48,2 Prozent am höchsten. Den niedrigsten Wert erreichte er im Jahr 2018 mit rd. 45,4 Prozent.

24.2 Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -136.200 Euro und rd. -151.300 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens. Dieser betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 52,9 Prozent.

Der Deckungsgrad ist der Anteil der Einnahmen an den Ausgaben. Er war im Jahr 2018 mit rd. 45,4 Prozent am niedrigsten.

25 Einnahmenstruktur im Kindergarten

25.1 (1) Zu den Einnahmen im Bereich des Kindergartens zählten im überprüften Zeitraum die Landesbeiträge zu den Personalausgaben, Elternbeiträge, Essensbeiträge sowie sonstige Einnahmen.

Tabelle 18: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Einnahmen 2017 bis 2019

Einnahmen UA 240 "Kindergärten"	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Elternbeiträge	12.274	9,9	15.385	12,2	12.945	9,5
Essensbeitrag	12.523	10,1	11.922	9,5	10.167	7,5
Sonstige Einnahmen	0	0,0	12	0,0	0	0,0
Laufende Transferzahlungen des Landes zum Personalaufwand	99.433	80,0	98.330	78,3	113.103	83,0
Gesamteinnahmen	124.230	100,0	125.649	100,0	136.215	100,0
Einnahmen Gesamthaushalt	3.309.401	3,8	3.201.726	3,9	3.201.726	4,3

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Die größte Einnahmenposition war der Landesbeitrag zum Personalaufwand gemäß § 31 Bgl. KBBG 2009. Dieser lag zwischen rd. 98.300 Euro und rd. 113.100 Euro.

Der Landesbeitrag zum Personalaufwand stieg vom Jahr 2017 um rd. 13.700 Euro auf rd. 113.100 Euro im Jahr 2019. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 13,7 Prozent.

Der Landesbeitrag 2019 umfasste zwei Teilbeträge sowie eine Akontozahlung für November und Dezember 2019 und Vorauszahlung 2020.⁴⁶ Im Jahr 2019 betrug der Anteil des Landesbeitrages rd. 83,0 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten.

(3) Die Elternbeiträge sanken von 2018 auf 2019 von rd. 15.400 Euro auf rd. 12.900 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 15,9 Prozent. Dieser war auf die Einführung des „Gratiskindergartens“ ab 01.11.2019 zurückzuführen. Die Marktgemeinde durfte für die Monate November und Dezember 2019 keine Elternbeiträge einheben.

Bei der Überprüfung der Buchungen der Jahre 2017 bis 2019 betreffend die Elternbeiträge stellte der BLRH fest, dass die Buchung des Elternbeitrages Juli 2017 in Höhe von rd. 1.260 Euro⁴⁷ irrtümlich nicht auf der entsprechenden Finanzposition erfolgte.

⁴⁶ 1. Rate: rd. 49.500 Euro, 2. Rate: rd. 35.400 Euro und Akontozahlung 2019 und Vorauszahlung 2020: rd. 28.200 Euro.

⁴⁷ Nettobetrag.

(4) Die Einnahmen aus Essenbeiträgen sanken von rd. 12.500 Euro im Jahr 2017 auf rd. 10.200 Euro im Jahr 2019. Diese Einnahmen enthielten neben den Essensbeiträgen und Jausenbeiträgen⁴⁸ für den Kindergarten auch die Essensbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Neuen Mittelschule. Die Verteilung zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 19: Einnahmen aus Essenbeiträgen 2017 bis 2019

Essensbeitrag	RA 2017*		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Essensbeitrag KDG	2.759	37,6	2.643	33,5	2.385	39,6
Essensbeitrag VS und NMS	4.577	62,4	5.243	66,5	3.636	60,4
Zwischensumme	7.337	100,0	7.887	100,0	6.021	100,0
Jausenbeitrag KDG	3.929		4.035		4.145	
Gesamt	11.266		11.922		10.167	

*ohne falsch gebuchten Elternbeitrag für 07-2017

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum entfielen durchschnittlich rd. 36,9 Prozent der Einnahmen aus Essenbeiträgen auf den Kindergarten und rd. 63,1 Prozent auf die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Neue Mittelschule.

Eine Verrechnung der Einnahmen aus Essenbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Neue Mittelschule auf die entsprechenden Ansätze 210010 „Volksschule Schulische Tagesbetreuung“ und 212010 „Berufsorientierte Neue Mittelschule Schulische Tagesbetreuung“ erfolgte nicht. (Vgl. Unterabschnitt 23)

(5) In den Jahren 2017 bis 2019 hob die Marktgemeinde keinen Bastelbeitrag ein. Der Gemeinderat beschloss am 17.12.2019 die Einhebung eines Bastelbeitrages in Höhe von 6 Euro pro Monat ab 2020.

(6) Die Soll-Einnahmen der Marktgemeinde für die Kinderbetreuung deckten die Personalausgaben in einer Bandbreite zwischen rd. 52,0 Prozent und rd. 54,2 Prozent. Sie reichten nicht aus, um die Personalausgaben vollständig auszugleichen.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwischen rd. 87,3 Prozent und rd. 89,9 Prozent.

⁴⁸ In den Jahren 2017 bis 2019 betrug der Jausenbeitrag 10 Euro pro Monat.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil der Personalausgaben an den Soll-Einnahmen und -Ausgaben der Marktgemeinde:

Tabelle 20: Personalausgaben im Bereich Kinderbetreuung 2017 bis 2019

	Personalausgaben Kinderbetreuung	Soll-Einnahmen Kinderbetreuung		Soll-Ausgaben Kinderbetreuung	
	[Euro]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
RA 2017	233.991	124.230	53,1	260.412	89,9
RA 2018	241.711	125.649	52,0	276.947	87,3
RA 2019	251.192	136.214	54,2	282.543	88,9

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der Anteil der Soll-Einnahmen an den Personalausgaben stieg von 2017 auf 2019 um rd. 1,1 Prozentpunkte. Gemessen an den Soll-Ausgaben sank deren Anteil um einen Prozentpunkt.

25.2 Zu (2) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand war die größte Einnahmenposition im Bereich des Kindergartens. Dieser betrug im Jahr 2019 rd. 83,0 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten.

Zu (3) Durch die Einführung des „Gratiskindergartens“ ab 01.11.2019 sanken die Einnahmen aus den Elternbeiträgen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.400 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 15,9 Prozent.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Buchung des Elternbeitrages im Juli 2017 irrtümlich auf einer falschen Finanzposition erfolgte.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die Einnahmen aus Essensbeiträgen neben den Essensbeiträgen und Jausenbeiträgen für den Kindergarten auch die Essensbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Neuen Mittelschule enthielten. Eine Verrechnung der Einnahmen für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Neue Mittelschule auf den entsprechenden Ansätzen erfolgte nicht.

[Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu Unterabschnitt 23.](#)

Zu (5) Die Marktgemeinde hob in den Jahren 2017 bis 2019 keinen Bastelbeitrag ein. Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2019 die Einhebung eines Bastelbeitrages von 6 Euro pro Monat ab 2020.

Zu (6) Der BLRH stellte die Personalausgaben den Soll-Einnahmen als auch den Soll-Ausgaben der Marktgemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung gegenüber. Dabei stellte er fest, dass die Soll-Einnahmen der Marktgemeinde die Personalausgaben zwischen rd. 52,0 Prozent und rd. 54,2 Prozent deckten.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen rd. 87,3 Prozent und rd. 89,9 Prozent.

26 Ausgabenstruktur im Kindergarten

26.1 (1) Der BLRH gliederte die Ausgaben im Bereich des Kindergartens nach dem Postenverzeichnis gemäß der VRV 1997⁴⁹ in vier Ausgabenarten:

- Investitionen..... Klasse 0
- Leistungen für Personal Klasse 5
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter Klasse 4
- Verwaltungs- und Betriebsaufwand Klasse 6 und 7

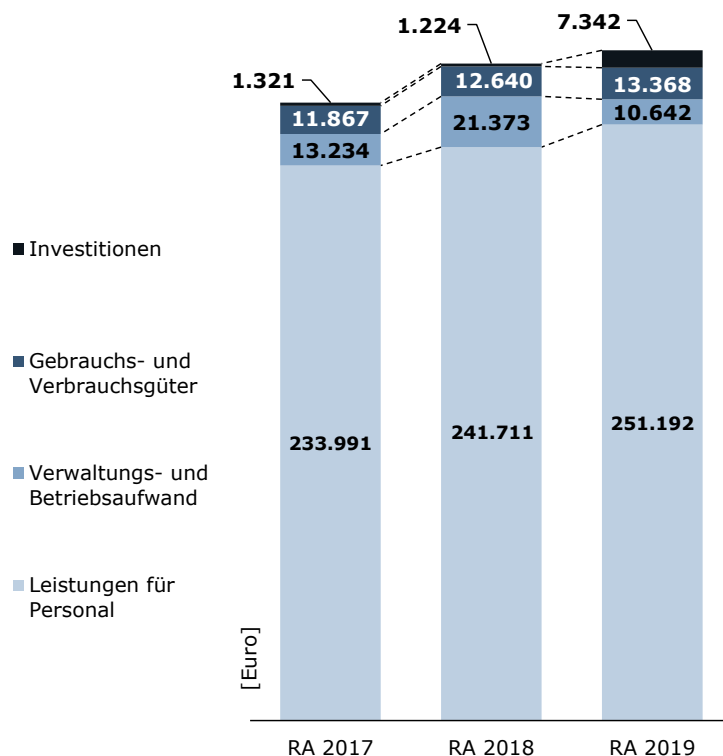
(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgabenarten für die Jahre 2017 bis 2019:

Tabelle 21: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgaben 2017 bis 2019

Ausgaben UA 240 "Kindergärten"	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Leistungen für Personal	233.991	89,9	241.711	87,3	251.192	88,9
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	13.234	5,1	21.373	7,7	10.642	3,8
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	11.867	4,6	12.640	4,6	13.368	4,7
Investitionen	1.321	0,5	1.224	0,4	7.342	2,6
Gesamtausgaben	260.412	100,0	276.947	100,0	282.543	100,0
Ausgaben Gesamthaushalt	3.106.326	8,4	3.240.049	8,5	3.054.197	9,3

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Abbildung 7: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgabenstruktur 2017 bis 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

⁴⁹ Vgl. VRV 1997, Anlage 3b Postenverzeichnis der Gemeinden.

- Im Kindergarten beschäftigte die Marktgemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 drei Pädagoginnen, zwei Helferinnen und eine Köchin. Die Marktgemeinde bot im Kindergarten sowie in der Volksschule und Neuen Mittelschule im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung täglich ein Mittagessen an. Dieses sowie die Jause im Kindergarten bereitete die Köchin zu.
Die **Personalausgaben** nahmen den höchsten Anteil an den Gesamtausgaben ein. Dieser betrug zwischen rd. 87,3 Prozent und rd. 89,9 Prozent. Im Jahr 2017 betrug die Personalausgaben rd. 234.000 Euro und stiegen auf rd. 251.200 Euro im Jahr 2019. Dies bedeutete eine Steigerung von rd. 7,4 Prozent.
- Im **Verwaltungs- und Betriebsaufwand** waren unter anderem Energiebezüge, Instandhaltung, Versicherungen, Gebühren sowie Entgelte für sonstige Leistungen enthalten. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand sank von 2017 auf 2019 von rd. 13.200 Euro auf rd. 10.600 Euro.
Im Jahr 2018 kam es auf Grund von Sanierungsarbeiten im Kindergarten⁵⁰ in Höhe von rd. 10.800 Euro zu einem Verwaltungs- und Betriebsaufwand von rd. 21.400 Euro.
- Zu den **Gebrauchs- und Verbrauchsgütern** zählten beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter⁵¹, Lebensmittel, Büromaterial sowie Druckwerke. Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter stiegen von rd. 11.900 Euro im Jahr 2017 auf rd. 13.400 Euro im Jahr 2019. Mehr als zwei Drittel der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter entfielen dabei auf Lebensmittel.
- Die Ausgaben für **Investitionen** betragen im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 9.900 Euro und betrafen den Ankauf von Amts- und Betriebsausstattung. Eine Reparatur der Heizungswärmepumpe in Höhe von rd. 6.100 Euro buchte die Marktgemeinde im Jahr 2019 zu Lasten der Finanzposition „Amtsausstattung“.

(3) Sämtliche Ausgaben⁵² betreffend die Zubereitung und Ausgabe des Mittagessens waren dem Kindergarten zugeordnet. Eine aliquote Aufteilung dieser Ausgaben auf Kindergarten, Volksschule und Neuen Mittelschule erfolgte im überprüften Zeitraum nicht.

Gemäß Erlass des Landes Burgenland vom 17.09.2014 können für die Leistung eines Landesbeitrages zu den Personalkosten nur jene Ausgaben berücksichtigt werden, die für den laufenden Betrieb aufgewendet werden und für diesen erforderlich sind. Die Personalkosten für Hilfspersonal⁵³, welches auch in anderen Einrichtungen des Rechtsträgers eingesetzt ist (z.B. Schule), darf bei den Ausgaben nur aliquot nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung berücksichtigt werden. (Vgl. Unterabschnitt 23)

26.2 Zu (3) Der BLRH verwies auf seine Feststellungen und Empfehlung zu Unterabschnitt 23.

⁵⁰ Finanzposition „Instandhaltung von Gebäuden“.

⁵¹ Bis 31.12.2019: 400 Euro exklusive USt., ab 01.01.2020: 800 Euro exklusive USt.

⁵² Personalausgaben der Köchin, Investitionen in Küche, Ausgaben für Lebensmittel, Geschirr und Ähnliches.

⁵³ Beispielsweise: Koch, Raumpfleger, Schulwart.

27 Belege

- 27.1 Der BLRH kontrollierte 308 Buchungsbelege der Marktgemeinde aus den Jahren 2017 bis 2020 aus dem Bereich Kindergarten.

Die geprüften Buchungsnachweise waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz.⁵⁴

Die Marktgemeinde brachte auf den Rechnungen Eingangsstempel an. Dadurch war beispielsweise der Beginn der Zahlungsfrist nachvollziehbar. Jedoch waren rd. 95,7 Prozent der Einnahmenbelege ohne Eingangsstempel. Ebenso fehlten bei einer Vielzahl von Barauszahlungen der Eingangsstempel.

Die Marktgemeinde brachte einen Stempelvordruck für die Prüfvermerke und Anordnung an. Für Barbelege verwendete die Marktgemeinde Ausdrucke für die Anordnung aus dem Buchhaltungssystem. Diese Ausdrucke enthielten auch die Prüfvermerke. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. die Anordnung durch den Bürgermeister war somit dokumentiert.

Die Marktgemeinde bezahlte rd. 7,1 Prozent der geprüften Rechnungen nicht fristgerecht. Wenn die Möglichkeit eines Skontoabzuges bestand, nahm die Marktgemeinde zwei Mal Skonti nicht in Anspruch.

Vereinzelt waren durch den BLRH geprüfte Belege nicht korrekt gebucht.

- 27.2 Die Belege waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz. Der BLRH stellte fest, dass rd. 95,7 Prozent der geprüften Einnahmenbelege keinen Eingangsstempel aufwiesen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung durch den Bürgermeister war dokumentiert. Bei rd. 7,1 Prozent der geprüften Rechnungen erfolgte die Zahlung verspätet.

Der BLRH empfahl, auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters sollte die Marktgemeinde Zahlungsziele einhalten und Skonti in Anspruch nehmen.

- 27.3 Die Marktgemeinde Stoob gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass sie bemüht sei, alle möglichen Skonti in Anspruch zu nehmen. Weiters werde in Zukunft auch darauf geachtet, alle Belege mit Eingangsstempel zu versehen.

⁵⁴ BGBl. Nr. 663/1994

PERSONAL KINDERGARTEN

28 Dienstpostenplan

28.1 (1) Die Voranschläge der Jahre 2017 bis 2020 der Marktgemeinde beinhalteten Dienstpostenpläne samt Angaben zum Beschäftigungsausmaß.

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV 1997 hat der Rechnungsabschluss eine Gegenüberstellung von den am 31.12. ständig beschäftigten Bediensteten und den geplanten Dienstposten zu umfassen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 enthielten diese Dienstpostenpläne.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstands der Marktgemeinde im überprüften Zeitraum:

Tabelle 22: Personalstand der Marktgemeinde 2017 bis 2019

Personalstand	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Köpfe insgesamt	23	24	23
davon Kindergarten	6	6	6
VBÄ insgesamt	18,11	19,11	17,31
davon Kindergarten	4,94	4,94	4,94

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im Zeitraum 2017 bis 2019 verfügte die Marktgemeinde über bis zu 24 Bedienstete. Diese waren in einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 19,11 VBÄ tätig.

In den Jahren 2017 bis 2019 betrug der Personalstand im Kindergarten sechs Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 4,94 VBÄ.

Der Gemeindevorstand beschloss ab dem Jahr 2020 eine weitere Kindergartenpädagogin mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,94 VBÄ einzustellen. Hierfür schuf die Marktgemeinde einen zusätzlichen Dienstposten. Das Dienstverhältnis war zunächst vom 01.01.2020 und bis 31.08.2020 befristet. Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung im August 2020 das Dienstverhältnis bis zum 31.08.2021 zu verlängern. Dies weil die Marktgemeinde plante, eine dritte Kindergartengruppe im Kindergartenjahr 2020/21 einzurichten. Diese Maßnahme sollte eine bessere Aufteilung der zu betreuenden Kinder aufgrund der COVID-19 Situation bewirken.

28.2 Zu (1) und (2) Die Marktgemeinde wies die Dienstpostenpläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in ihren Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 aus. Sie beschäftigte im Jahr 2018 bis zu 24 Bedienstete. Dies entsprach 19,11 VBÄ. In den Jahren 2017 bis 2019 entfielen auf den Bereich des Kindergartens durchgehend 4,94 VBÄ.

Im Jahr 2020 schuf die Marktgemeinde einen zusätzlichen Dienstposten im Ausmaß von 0,94 VBÄ. Sie verlängerte das zunächst befristete Dienstverhältnis um ein weiteres Jahr bis zum 31.08.2021. Aufgrund der COVID-19 Situation und der damit verbundenen Anforderungen plante die Marktgemeinde die Kinderbetreuung im Kindergartenjahr 2020/21 in drei Gruppen.

29 Stellenbeschreibungen

29.1 (1) Eine Stellenbeschreibung legt die Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit verbindlich fest. Dies insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte. Sie hat den Zweck, Zuständigkeiten transparent, umfassend und überschneidungsfrei zu regeln. Ebenso stellt sie ein Hilfsmittel im Rahmen der Arbeitsbewertung, der Personalführung sowie der Ermittlung des Personalbedarfs dar. Die Stellenbeschreibung dient als Instrument der Personalplanung.

(2) Die Marktgemeinde erstellte für den Bereich der Kinderbetreuung keine Stellenbeschreibungen. Im Falle von Abwesenheiten regelte sie die Vertretung des jeweiligen Bediensteten individuell.

(3) Der Tätigkeitsbereich der Köchin umfasste neben der Zubereitung von Jause und Mittagessen auch die Erledigung von Einkauf und Reinigung. Die pädagogischen Hilfskräfte unterstützten die Köchin beispielsweise bei der Grundreinigung oder bei der Jausenzubereitung im Falle ihrer Abwesenheit. Die Marktgemeinde verfügte über keine schriftlichen Regelungen.

29.2 Zu (2) und (3) Der BLRH bemängelte, dass die Marktgemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung keine Stellenbeschreibungen erstellte.

Der BLRH empfahl, Stellenbeschreibungen für sämtliche Bedienstete zu erstellen. Diese sollten vom jeweiligen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigt werden. Er erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll.

29.3 Die Marktgemeinde gab bekannt, in Zukunft entsprechende Stellenbeschreibungen zu erstellen.

30 Personaleinsatz

30.1 (1) Der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 14 Bgld. KBBG 2009 sieht zumindest eine pädagogische Fachkraft mit Ausbildung zur Kindergartenpädagogin sowie erforderliche Hilfskräfte pro Gruppe vor. Dabei ist der Personaleinsatz auf

- Alter der Kinder,
- Gruppengröße,
- Gruppenzusammensetzung und
- Art und Grad des erhöhten Förderbedarfes

abzustimmen und im pädagogischen Konzept darzustellen. (vgl. Unterabschnitt 10)

(2) Folgende Tabelle zeigt die Personalentwicklung im Kindergarten Stoob im überprüften Zeitraum:

Tabelle 23: Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019

	pädagogisches Personal	Hilfspersonal	Gesamt
	[VBÄ]		
RA 2017	2,94	2,00	4,94
RA 2018	2,94	2,00	4,94
RA 2019	2,94	2,00	4,94

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der Personaleinsatz der Marktgemeinde im Bereich des Kindergartens im Ausmaß von 4,94 VBÄ blieb in den Jahren 2017 bis 2019 durchgehend konstant. Für die Kinderbetreuung setzte sie pädagogisches Personal im Ausmaß von 3,94 VBÄ ein. Dieses umfasste die Kindergartenpädagogen sowie die pädagogischen Hilfskräfte. Die Essenzubereitung sowie die Reinigung erfolgte durch das Hilfspersonal mit Unterstützung der pädagogischen Hilfskräfte (vgl. Unterabschnitt 30).

(3) Für die Betreuung von insgesamt vier Kindern mit erhöhtem Förderbedarf stellte die Marktgemeinde per 01.01.2020 eine zusätzliche Pädagogin mit einem Beschäftigungsausmaß von rd. 0,94 VBÄ ein.

(4) Der Betreuungsschlüssel ist ein qualitativer Indikator der Kinderbetreuung und gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson versorgt werden. Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sowohl Fach- als auch Hilfskräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen. Für Kindergartengruppen sah § 14 Abs. 4 Bgl. KBBG 2009 einen Richtwert für den Betreuungsschlüssel von 1:10 vor. Folgende Tabelle veranschaulicht dessen Entwicklung pro Gruppe im überprüften Zeitraum:

Tabelle 24: Betreuungsschlüssel der Jahre 2017 bis 2019

		2017	2018	2019
Gruppen	[Anzahl]	2	2	2
Kinder	[Anzahl]	38	38	37
pädagogisches Personal*)	[VBÄ]	3,29	3,29	3,29
Betreuungsschlüssel		12	12	12

*) ohne Integrationspädagogin

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

In den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20 lag der Betreuungsschlüssel bei rd. 1:12. Das bedeutet, dass für 12 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

30.2 Zu (2) und (3) Der Personaleinsatz der Marktgemeinde im Bereich der Kinderbetreuung blieb in den Jahren 2017 bis 2019 mit 4,94 VBÄ durchgehend konstant. Im Kindergartenjahr 2019/2020 stellte die Marktgemeinde einen zusätzlichen Pädagogen mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,94 VBÄ zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ein.

Zu (4) Der Betreuungsschlüssel als qualitativer Indikator in der Kinderbetreuung gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson betreut werden. Das Bgld. KBBG 2009 sah hierfür einen Richtwert von 1:10 vor. Der vom BLRH errechnete Kinderbetreuungsschlüssel der Kindergartenjahre 2017/18 bis 2019/20 lag bei rd. 1:12. Das bedeutet, dass für 12 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Bgld. KBBG 2009 die Berechnungsmethode nicht regelt. Darüber hinaus trifft das Gesetz keine Aussage darüber, welche Konsequenzen eine Überschreitung des Richtwertes 1:10 nach sich zieht.

Der BLRH empfahl, einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll.

- 30.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den Richtwert 1:10 für den Kinderbetreuungsschlüssel im Gemeinderat festlegen werde.

31 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

- 31.1 (1) Gemäß § 18 Bgld. KBBG 2009 obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung einer pädagogischen Fachkraft.

(2) Die Marktgemeinde regelte im überprüften Zeitraum die Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte in der Gruppe in wöchentlichen Stundenplänen. Diese erstellte die Kindergartenleiterin.

Im überprüften Zeitraum führten die Bediensteten der Marktgemeinde eine tägliche Arbeitszeiterfassung. Hierfür verwendeten sie eine elektronische Zeiterfassung.

(3) Dem Amtsleiter oblag die Prüfung der monatlichen Zeiterfassungen auf ihre Plausibilität. Diese Prüfung war nicht dokumentiert. Die monatlichen Zeitaufzeichnungen lagen chronologisch nach Mitarbeiter und Monat geordnet in der Marktgemeinde auf. Diese waren vom Dienstnehmer nicht unterfertigt.

Eingriffe in die monatliche Zeiterfassung waren dem Amtsleiter vorbehalten. Diese waren beispielsweise bei der nachträglichen Erfassung von Abwesenheiten am Monatsende nach Vorlage der Arztbestätigungen, Reiserechnungen, etc. erforderlich.

Der Bürgermeister als Vertreter des Dienstgebers sowie der jeweilige Dienstnehmer bestätigten ausschließlich auf den Monatsabrechnungen Dezember die Richtigkeit der Angaben. Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Monatsabrechnungen von zwei Bediensteten vom Dezember 2018 vom Bürgermeister nicht unterzeichnet waren.

- 31.2 Zu (2) und (3) Die Kindergartenleiterin erstellte Stundenpläne, welche die wöchentliche Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte regelten.

Der BLRH beanstandete, dass die monatlichen Zeitaufzeichnungen von den Bediensteten nicht unterfertigt waren. Darüber hinaus dokumentierte der Amtsleiter ihre Plausibilitätsprüfung nicht.

Ferner bemängelte der BLRH, dass der Bürgermeister als Vertreter des Dienstgebers sowie die Bediensteten ausschließlich die Monatsabrechnungen Dezember unterfertigten. Eine stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Monatsabrechnungen von zwei Bediensteten vom Dezember 2018 vom Bürgermeister nicht unterzeichnet waren.

Der BLRH empfahl, die Zeitaufzeichnungen monatlich vom Bürgermeister bzw. dem Amtsleiter und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation ihrer Arbeitszeiten und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten.

- 31.3 Die Marktgemeinde merkte in ihrer Stellungnahme an, dass jeder Dienstnehmer monatlich eine Ausfertigung seiner Zeitaufzeichnungen erhalte und dadurch eine zeitnahe Korrektur bei Unklarheiten erfolge. Die monatlichen Zeitaufzeichnungen werden jeweils am Ende des Jahres vom Bürgermeister und Dienstnehmer unterfertigt.
- 31.4 Der BLRH konnte den Ausführungen der Marktgemeinde folgen. Er merkte jedoch an, dass die bloße Vorlage der monatlichen Zeitaufzeichnungen an die Dienstnehmer ohne Unterfertigung keine Dokumentation darstellen. Nachträgliche Eingriffe in Zeitaufzeichnungen wären ebenso zu dokumentieren.

Der BLRH hielt somit seine Empfehlung, die Zeitaufzeichnungen monatlich vom Bürgermeister bzw. dem Amtsleiter und den Bediensteten unterfertigen zu lassen, aufrecht.

32 Personalausgaben

- 32.1 (1) Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Personalausgaben der Marktgemeinde im Bereich der Kinderbetreuung im Jahr 2019:

Tabelle 25: Personalausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2019

Tätigkeit	VBÄ		Personalausgaben	
		[%]	[Euro]	[%]
pädagogisches Personal	3,94	79,8	216.615	86,2
Hilfspersonal	1,00	20,2	34.577	13,8
Gesamt	4,94	100,0	251.192	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde setzte für die Kinderbetreuung pädagogisches Personal im Ausmaß von rd. 3,94 VBÄ ein. Auf dieses entfielen Personalausgaben in Höhe von rd. 216.600 Euro. Dies entsprach einem Anteil von rd. 79,8 Prozent aller Personalausgaben.

Auf das Hilfspersonal mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1 VBÄ entfielen rd. 34.600 Euro an Personalausgaben bzw. rd. 13,8 Prozent. In diesen waren auch Ausgaben für Reinigungstätigkeiten enthalten.

(2) Folgende Tabelle veranschaulicht die Personalausgaben pro Kind der Marktgemeinde:

Tabelle 26: Personalausgaben pro Kind im überprüften Zeitraum

	Kinder	Personal- ausgaben	Personal- ausgaben pro Kind
	[Anzahl]	[Euro]	
RA 2017	38	234.000	6.158
RA 2018	38	241.700	6.361
RA 2019	37	251.200	6.789

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Anzahl der angemeldeten Kinder sank im Jahr 2019 von 38 auf 37 Kinder. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 6.200 Euro im Jahr 2017 und rd. 6.800 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben pro Kind um rd. 10,3 Prozent.

(3) Die Altersstruktur sowie die durchschnittlichen Personalausgaben für das Kindergartenpersonal zeigten im Jahr 2019 folgendes Bild:

Tabelle 27: Altersstruktur und durchschnittliche Personalausgaben im Jahr 2019

	durchschnittliches Alter*)	durchschnittliche Personalausgaben**)
	[Jahre]	[Euro]
pädagogisches Personal, Hilfspersonal	42,33	41.900

*) auf Basis von Köpfen

**) unter Berücksichtigung Beschäftigungsausmaß; nach Köpfen

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Das durchschnittliche Alter der Beschäftigten im Kindergarten lag bei rd. 42,3 Jahren.

Das Gehalt und in weiterer Folge die Lohnkosten sind primär abhängig vom Alter sowie Eintritt eines Dienstnehmers in das Dienstverhältnis. Dies hatte direkte Auswirkungen auf die Personalausgaben. Diese betragen im Jahr 2019 durchschnittlich rd. 41.900 Euro.

32.2 Zu (1) Im Jahr 2019 umfasste das pädagogische Personal im Kindergarten insgesamt 3,94 VBÄ. Auf dieses entfielen Personalausgaben in Höhe von rd. 216.600 Euro bzw. rd. 86,2 Prozent aller Personalausgaben in diesem Bereich. Für das Hilfspersonal mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1 VBÄ entfielen rd. 34.600 Euro an Personalausgaben bzw. rd. 13,8 Prozent.

Zu (2) Die Anzahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder lag in einer Bandbreite von 38 Kindern in den Jahren 2017 und 2018 und 37 Kindern im Jahr 2019. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 6.200 Euro im Jahr 2017 und rd. 6.800 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben pro Kind um rd. 10,3 Prozent.

Zu (3) Für das Jahr 2019 errechnete der BLRH das durchschnittliche Alter des Kindergartenpersonals mit rd. 42,3 Jahren. Die durchschnittlichen Personalausgaben betragen rd. 41.900 Euro.

GEGENÜBERSTELLUNG GEMEINDEN

33 Gegenüberstellung Gemeinden

33.1 (1) Im Jahr 2019 betragen die Einnahmen des Ordentlichen Haushalts in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 2,94 Mio. Euro und in der Marktgemeinde Stoob rd. 3,11 Mio. Euro. In der Marktgemeinde Weppersdorf entfielen rd. 7,6 Prozent davon auf den Kindergarten, in der Marktgemeinde Stoob rd. 4,4 Prozent.

Die Gesamtausgaben lagen in beiden Marktgemeinden bei rd. 3,05 Mio. Euro bzw. 3,08 Mio. Euro. Die Ausgaben für den Kindergarten waren in der Marktgemeinde Stoob rd. 282.500 Euro. In der Marktgemeinde Weppersdorf betragen die Ausgaben für die Kindergärten rd. 448.500 Euro.

Tabelle 28: Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019

Einnahmen und Ausgaben		Stoob	Weppersdorf
		RA 2019	
Gesamteinnahmen OH	[Euro]	3.113.261	2.937.654
Einnahmen UA 240-Kindergarten	[Euro]	136.214	224.027
Anteil Kindergarten	[%]	4,4	7,6
Gesamtausgaben OH	[Euro]	3.048.225	3.077.278
Ausgaben UA 240-Kindergarten	[Euro]	282.543	448.490
Anteil Kindergarten	[%]	9,3	14,6
Jahresergebnis OH	[Euro]	65.036	-139.624
Jahresergebnis UA 240-Kindergarten	[Euro]	-146.329	-224.463
Eigenfinanzierungsanteil	[%]	51,8	50,0
Deckungsgrad	[%]	48,2	50,0
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69
Eigenfinanzierungsanteil pro Kind	[Euro]	3.955	3.253

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Die Jahresergebnisse für den Kindergarten waren in beiden Marktgemeinden negativ. Die Marktgemeinden hatten zwischen rd. 50,0 Prozent und 51,8 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

Aufgrund der hohen Anzahl der betreuten Kinder war der Eigenfinanzierungsanteil pro Kind in der Marktgemeinde Weppersdorf um rd. 700 Euro niedriger als in der Marktgemeinde Stoob.

(2) Die Einnahmen im Kindergarten stammten aus Eltern-, Essens-, Jausen- und Bastelbeiträgen sowie aus sonstigen Einnahmen. Bis zu 85,3 Prozent der Einnahmen entfielen auf den Landesbeitrag zum Personalaufwand.

Die Elternbeiträge betragen in der Marktgemeinde Stoob rd. 13.000 Euro und in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 26.800 Euro. Seit der Einführung des „Gratiskindergartens“ im Burgenland am 01.11.2019 dürfen die Gemeinden keine Elternbeiträge einheben.

Tabelle 29: Einnahmenstruktur Kindergarten im Jahr 2019

Einnahmenstruktur Kindergarten		Stoob	Weppersdorf
		RA 2019	
Elternbeiträge	[Euro]	12.945	26.818
Essenbeitrag (nur KDG)	[Euro]	2.385	2.685
Jausenbeitrag	[Euro]	4.145	1.963
Bastelbeitrag	[Euro]	0	
Sonstige Einnahmen	[Euro]	0	4.831
Laufende Transferzahlungen - Land	[Euro]	113.103	187.730
Summe		132.578	224.027
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69
Einnahmen pro Kind	[Euro]	3.583	3.247

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde Weppersdorf wies die Jausen- und Bastelbeiträge in ihrem Rechnungsabschluss nicht gesondert aus. Die Marktgemeinde Stoob hob im Jahr 2019 keinen Bastelbeitrag ein. Im Jahr 2020 betrug der Bastelbeitrag in der Marktgemeinde 6 Euro pro Monat. Der Kindergarten Weppersdorf hob 45 Euro pro Jahr als Bastelbeitrag ein, der Kindergarten Tschurndorf 55 Euro pro Jahr. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 betrug der Bastelbeitrag 5 Euro pro Monat und der Beitrag für die Portfoliomappe 3 Euro pro Monat.

Die Sonstigen Einnahmen der Marktgemeinde Weppersdorf enthielten rd. 2.200 Euro aus dem Laternenfest, rd. 2.100 Euro aus der Wertberichtigung von Abfertigungsversicherungen und rd. 250 Euro aus Zinsen.

Die Einnahmen pro Kind betrugen in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 3.200 Euro. In der Marktgemeinde Stoob waren die Einnahmen pro Kind um rd. 400 Euro höher.

(3) Die Ausgaben für den Kindergarten betrafen zu rd. 90 Prozent Ausgaben für Personal. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand enthielt Energiebezüge, Instandhaltung, Versicherungen, Gebühren sowie Entgelte für sonstige Leistungen.

Tabelle 30: Ausgaben Kindergarten im Jahr 2019

Ausgabenstruktur Kindergarten		Stoob	Weppersdorf
		RA 2019	
Leistungen für Personal	[Euro]	251.192	404.131
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	[Euro]	10.642	21.715
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	[Euro]	13.368	7.765
Investitionen	[Euro]	7.342	14.880
Summe		282.544	448.491
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69
Ausgaben pro Kind	[Euro]	7.636	6.500

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Unter den Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter waren geringwertige Wirtschaftsgüter, Lebensmittel, Büromaterial sowie Druckwerke erfasst. Diese Ausgaben waren in der Marktgemeinde Stoob fast doppelt so hoch wie in der Marktgemeinde Weppersdorf.

Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Marktgemeinde Stoob die Lebensmittel für das Zubereiten der Jause und des Mittagessens unter Gebrauchs- und Verbrauchsgüter erfasste.

In der Marktgemeinde Weppersdorf war das zugekauften Mittagessen für die Kindergärten unter dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand ausgewiesen.

Der BLRH setzte die Elternbeiträge ins Verhältnis zu den Gesamtausgaben um den Deckungsbeitrag der Elternbeiträge darzustellen. Er zog dafür die Elternbeiträge und Gesamtausgaben des Jahres 2018 heran. Diese umfassten zwölf Monate im Vergleich zu nur zehn Monaten im Jahr 2019. Durch den Umstieg auf den „Gratiskindergarten“ waren November und Dezember 2019 bereits beitragsfrei.

Der Deckungsbeitrag der Elternbeiträge betrug in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 6,4 Prozent und in der Marktgemeinde Stoob rd. 5,6 Prozent

(4) Der Großteil der Personalausgaben entfiel in den Kindergärten auf das pädagogische Personal. Darin waren sowohl die Pädagogen als auch die pädagogischen Hilfskräfte enthalten. Unter dem Hilfspersonal waren Köche und Reinigungskräfte erfasst.

Im Kindergartenjahr 2019/20 beschäftigte die Marktgemeinde Weppersdorf in ihren Kindergärten fast doppelt so viel Personal wie die Marktgemeinde Stoob. Dies war darauf zurückzuführen, dass es in der Marktgemeinde Weppersdorf in zwei Kindergärten 100 Betreuungsplätze gab. In der Marktgemeinde Stoob gab es 50 Betreuungsplätze.

Tabelle 31: Personalausgaben im Jahr 2019

Personalausgaben		Stoob	Weppersdorf
		2019	
Pädagogisches Personal	[VBÄ]	3,94	7,76
	[Euro]	216.615	350.130
Hilfspersonal	[VBÄ]	1,00	1,50
	[Euro]	34.577	54.001
Durchschnittsalter	[Jahren]	42,3	42,3

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Das Durchschnittsalter des gesamten Kindergartenpersonals lag in beiden Marktgemeinden bei rd. 42,3 Jahren.

(5) Die Marktgemeinde Stoob verfügte in ihrem Kindergarten über 50 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergartenjahr 2019/20 betreuten rd. 3,29 VBÄ durchschnittlich rd. 37 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:12.

Die Marktgemeinde Weppersdorf verfügte in ihren beiden Kindergärten über 100 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergartenjahr 2019/20 betreuten rd. 7,11 VBÄ durchschnittlich rd. 69 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:10.

Tabelle 32: Betreuungsschlüssel im Kindergartenjahr 2019/20

Betreuungsschlüssel		Stoob	Weppersdorf
		2019/20	
Kindergarten	[Anzahl]	1	2
Kinderbetreuungsplätze	[Anzahl]	50	100
Gruppen	[Anzahl]	2	4
Betreute Kinder	[Anzahl]	37	69
Pädagogische Personal	[VBÄ]	3,29	7,11
Betreuungsschlüssel		1:12	1:10

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

(6) Im Kindergartenjahr 2019/20 waren die Kindergärten in der Marktgemeinde Stoob und Weppersdorf von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Am Freitag öffnete der Kindergarten der Marktgemeinde Stoob von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Der Kindergarten Tschurndorf öffnete am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Der Kindergarten Weppersdorf öffnete von 07:00 bis 12:30.

Der Kindergarten Stoob hatte 44,5 Stunden pro Woche geöffnet, der Kindergarten Tschurndorf 44,0 Stunden und der Kindergarten Weppersdorf 43,5 Stunden.

Tabelle 33: Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2019/20

Öffnungszeiten		Stoob	Weppersdorf
		2019/20	
Öffnungszeiten		Mo bis Do 07:00 bis 16:30	Mo bis Do 07:00 bis 16:30
		Fr 07:00 bis 13:30	Fr 07:00 bis 13:00
Öffnungszeiten in Stunden	[Stunden]	44,5	44,0

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

(7) Im Kindergartenjahr 2019/20 betrug die geplanten Schließtage im Kindergarten Weppersdorf und Tschurndorf jeweils 30 Tage. Im Juli war der Kindergarten Tschurndorf, im August der Kindergarten Weppersdorf jeweils vier Wochen geschlossen. In diesem Zeitraum fand die Kinderbetreuung abwechselnd im Kindergarten Weppersdorf bzw. Tschurndorf statt.

Im Kindergartenjahr 2019/20 plante die Marktgemeinde Stoob den Kindergarten an 42 Tagen zu schließen.

Aufgrund der Änderung des Bgld. KBBG 2009 war der Kindergarten offen zu halten, wenn vier Kinder einen Betreuungsbedarf hatten.

Tabelle 34: Schließtage im Kindergartenjahr 2019/20

Schließtage		Stoob	Weppersdorf
		2019/20	
Hauptferien	[Tage]	30	20
Semesterferien	[Tage]	0	0
Weihnachtsferien	[Tage]	4	4
Osterferien	[Tage]	6	5
Sonstige Schließtage	[Tage]	2	1
Summe	[Tage]	42	30

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH der Marktgemeinde

KASSENBESTAND

- (1) bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. (siehe 16.2)
- (2) das Sparbuch entweder in den Kassenabschluss aufzunehmen oder aufzulösen. Zudem sollte die Marktgemeinde darauf achten, sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Marktgemeinde im Kassenabschluss zu erfassen. (siehe 16.2)

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- (3) die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung von Anordnungsbezugnis und Zahlungsvollzug sowie durch die Doppelzeichnung die Risiken im Zahlungsvollzug gering zu halten. Somit wird den Grundlagen eines IKS wie etwa dem Prinzip der Funktionstrennung und dem Vier-Augen-Prinzip entsprochen. (siehe 17.2)

NEBENKASSA KINDERGARTEN

- (4) den Vorschuss an die Handkasse ordnungsgemäß in der voranschlagswirksamen Gebarung als offene Forderung darzustellen. (siehe 18.2)

PÄDAGOGISCHES KONZEPT

- (5) den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben. (siehe 21.2)

ÖFFNUNGSZEITEN UND SCHLIEßTAGE

- (6) für die Öffnungszeiten im Kindergarten Kern- und Randzeiten schriftlich festzulegen. (siehe 22.2)

MITTAGESSEN

- (7) aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Sacheinnahmen und -ausgaben sowie Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen. (siehe 23.2)

EINNAHMENSTRUKTUR IM KINDERGARTEN

- (8) aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz Einnahmen im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen. (siehe 25.2)

AUSGABENSTRUKTUR IM KINDERGARTEN

- (9) aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz Ausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen (siehe 26.2)

BELEGE

- (10) auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters sollte die Marktgemeinde Zahlungsziele einhalten und Skonti in Anspruch nehmen. (siehe 27.2)

STELLENBESCHREIBUNGEN

- (11) Stellenbeschreibungen für sämtliche Bedienstete zu erstellen. Diese sollten vom jeweiligen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigt werden. Erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll. (siehe 29.2)

PERSONALEINSATZ

- (12) einen konkreten Richtwert zum Betreuungsschlüssel im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll. (siehe 30.2)

DIENSTZEITREGELUNG, ARBEITSZEITERFASSUNG

- (13) die Zeitaufzeichnungen monatlich vom Bürgermeister bzw. dem Amtsleiter und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten. (siehe 31.2)

Eisenstadt, im Juni 2021

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.

Stellungnahme der geprüften Stelle

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Prüfung

Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2020

übermittelte die geprüfte Stelle eine Stellungnahme.

Marktgemeinde Stoob:

Zahl: LRH-330-4/36-2021

verfasst am: 12.04.2021

Umfang: 2 Seiten

eingelangt am: 13.04.2021



MARKTGEMEINDE STOOB

An den
Bgl. Landesrechnungshof
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Stoob, am 12. April 2021

**BETREFF: „Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2020“;
Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis gem. § 7 Abs. 3 Bgl. LRHG**

Sehr geehrter Hr. Mag. Mihalits, MBA,
werte Damen u. Herren der Prüfungsabteilung,

zu Ihrem am 11.2.2021 vorgelegten Prüfungsergebnis hinsichtlich der Initiativprüfung der Kinderbetreuung in der Marktgemeinde Stoob von 2017 bis 2020 möchten wir zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass die Marktgemeinde Stoob alle Empfehlungen des Burgenländischen Landesrechnungshofes zukünftig beachten bzw. die notwendigen Verbesserungsschritte setzen wird.

Zu Pkt. 16.2:

Es wurde die Auflösung des angegebenen Sparbuches in die Wege geleitet.

Zu Pkt. 17.2:

Hinsichtlich der Zeichnungsberechtigungen werden die notwendigen Änderungen durchgeführt.

Zu Pkt. 18.2:

Die Darstellung des Vorschusses aus der Handkassa wird ab sofort als offene Forderung richtig dargestellt.

Zu Pkt. 21 u. 22:

Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches des pädagogischen Konzeptes sowie der schriftlichen Festlegung der Kern- u. Randzeiten wurde die Kindergartenleitung beauftragt dies entsprechend durchzuführen.

Zu Pkt. 23.2:

Im Rechnungsabschluss 2020 wurde erstmalig die angeregte interne Leistungsverrechnung in Sachen Ausspeisung Kindergarten, Volksschule und neue Mittelschule durchgeführt.

Zu Pkt. 27.2:

Die Marktgemeinde Stoob ist bemüht alle möglichen Skonti in Anspruch zu nehmen. Weiters wird in Zukunft auch darauf geachtet alle Belege mit Eingangsstempel zu versehen.

Zu Pkt. 29.2:

Seitens der Marktgemeinde Stoob werden in Zukunft entsprechende Stellenbeschreibungen erstellt.

Zu Pkt. 30.2:

Die Marktgemeinde Stoob orientiert sich an einem Richtwert von 1:10 hinsichtlich des Kinderbetreuungsschlüssels. Dies soll auch konkret im Gemeinderat festgelegt werden.

Zu Pkt. 31.2:

Die monatlichen Zeitaufzeichnungen wurden bisher jeweils zum Ende des Jahres vom Bürgermeister und vom Dienstnehmer unterfertigt. Hinsichtlich der Empfehlung des BLRH dies monatlich durchzuführen, möchten wir anmerken, dass jeder Dienstnehmer monatlich eine Ausfertigung der Zeitaufzeichnung mit dem Gehaltszettel erhält. Somit steht einer zeitnahen Korrektur von Unklarheiten nichts entgegen.



Der Bürgermeister:



Bruno Stutzenstein